

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0193/2015/HD/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 21.09.2015
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-420

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	07.10.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	12.10.2015	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bis 16.9.15

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 16.9.2015 im Verwaltungshaushalt auf 47.006,79 € und im Vermögenshaushalt auf 148.653,02 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

Finanzierung:

Im Verwaltungshaushalt belaufen sich die Haushaltsüberschreitungen insgesamt (=Haushaltsüberschreitungen, geringfügige Überschreitungen sowie Überschreitungen in den Deckungskreisen) auf 161.453,95 €.

Im Vermögenshaushalt liegen derzeit Haushaltsüberschreitungen in Höhe von insgesamt 152.706,93 € vor. Wobei die Überschreitung durch die Rückzahlung des Inneren Darlehns in Höhe von 108.000 € durch die Minderausgabe bei dem rückzahlbaren Investitionszuschuss an den Heidgrabener Sportverein in gleicher Höhe gedeckt werden kann.

Die Beschaffung des Kompaktschleppers in Höhe von 40.653,02 € wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.7.15 durch Einsparungen beim Bau des Sportplatzes (30.000 €) und durch den Restwert des alten Traktors (3.500 €) teilweise gedeckt. Somit verbleibt im Vermögenshaushalt ein noch zu deckender Betrag in Höhe von 11.206,93 €.

Der Gesamtbetrag der noch zu deckenden Haushaltsüberschreitungen beträgt 172.660,88 €. Diese können durch Mehreinnahmen im Verwaltungshaushalt in Höhe

von 75.291,56 € und durch Mehreinnahmen im Vermögenshaushalt in Höhe von 125.138,-- € gedeckt werden.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 47.006,79 € und im Vermögenshaushalt mit 148.653,02 € werden genehmigt.

Hagen

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 16.9.2015)

Haushaltsüberschreitungen 2015 der Gemeinde Heidgraben

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtragshaushalt und Sollveränderungen) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	Verwaltungshaushalt						
21110.680000	Abschreibung Grundschule	22.800,00	30.893,50	8.093,50	0,00	8.093,50	Die Berechnung der Abschreibungen basieren derzeit noch auf vorhandene Versicherungssummen. Die Überschreitung resultiert aus einer Korrektur der Versicherungssummen.
21130.680000	Abschreibung Turnhalle	2.700,00	5.459,83	2.759,83	0,00	2.759,83	
61000.650000	Aufstellungskosten für Bauleitpläne	25.000,00	106.176,68	81.176,68	50.940,55	30.236,13	Vorgemerkte Aufträge in Höhe von 94.646,18 € für: Aufstellung B-Plan Gewerbegebiet Jägerstraße Heidgraben, Auftrag Umweltprüfung, B-Plan Gewerbegebiet Jägerstraße Heidgraben, Auftrag LSG-Entlassung B-Plan Gewerbegebiet Heidgraben, Auftrag Erstellung eines Bestandsplanes B-Plan Jägerstr. Heidgraben, Auftrag B-Planungsleistung B-Plan 22/23 Heidgraben, Auftrag, Umweltprüfung, B-Plan 22/23 Heidgraben, Auftrag, Begleitung städtebaul. Konzept, Ausgleichbilanzierg. B-Plan 22/23, Aufstellung B-Plan 22/23, 1.Änderung B-Plan 6 Hauptstr./Spökerdamm, B-Plan 22/23 Umweltprüfung/Begleitung städtebaul.Konzept (südlicher Teil)
76100.530000	Mieten und Pachten	23.700,00	29.617,33	5.917,33	0,00	5.917,33	Miete 2015 für Inventar Lebensmittelladen/Back-Shop des MarktTreffs an die Bürgergenossenschaft
	Summe	74.200,00	172.147,34	97.947,34	50.940,55	47.006,79	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						47.006,79	Stand 16.9.2015

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt und Sollver-änderungen) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	Vermögenshaushalt						
77100.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen	0,00	40.653,02	40.653,02	0,00	40.653,02	Beschaffung Kompaktschlepper
91000.979800	Rückzahlung Inneres Darlehen	0,00	108.000,00	108.000,00	0,00	108.000,00	Für die Zwischenfinanzierung der Fördermittel zum Bau des Kunstrasenplatzes wurde ein Inneres Darlehen aus der Abschreibungsrücklage der Ortsentwässerung in Höhe von 158.000 € aufgenommen. Die vom Sportverein nicht in Anspruch genommenen Mittel in Höhe von 108.000 € können an die Abschreibungsrücklage zurückgeführt werden.
	Summe	0,00	148.653,02	148.653,02	0,00	148.653,02	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						148.653,02	Stand 16.9.2015

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 184/2015/HD/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 28.08.2015
Bearbeiter: Sascha Renz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	07.10.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	12.10.2015	öffentlich

Prüfung der Jahresrechnung 2014 und Feststellung des Ergebnisses für die Gemeinde Heidgraben

Sachverhalt:

Siehe Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung vom 27.07.2015

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt, die Gemeindevertretung stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 4.483.816,54 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 1.453.863,01 € abschließt, fest.

Hagen

Anlagen:

Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung
Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung am 27.07.2015

**Prüfung der Jahresrechnung 2014
durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Heidgraben
am 27.07.2015**

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle / Beleg-Nr.	Datum	Bemerkungen
1	3/02000.520000/2+3	10.09.14/ 06.10.14	Die Rechnung von Fa. FahnenFleck wurde doppelt angewiesen. <u>Antwort:</u> s.h. Anlage 3
2	3/02000.650000/24	16.04.14	Die durch Vandalismus beschädigte Isolierglasscheibe wurde von Fa..C.H.Maack ausgetauscht. Wurde der Schaden der Versicherung gemeldet? <u>Antwort:</u> Der Schaden wurde von Herrn Wiese gemeldet. Allerdings gab es noch keine Rückmeldung der Versicherung.
3	3/13000.650000/4	09.05.14	Feuerwehreinsatz am Voßberg: Rg. Fa. Formann für Aufreißen und Verteilen eines Busch/Komposthaufens. Wurden die Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt? <u>Antwort:</u> Laut Einsatzbericht der Polizei handelte es sich um die Reste eines Osterfeuers. Ein Verursacher konnte nicht ermittelt werden.
4	3/21110.650000/18	15.05.14	Paket-Kosten für die Rücksendung der Musikanlage: Wurden die Kosten erstattet? <u>Antwort:</u> s.h. Anlage 4
5	3/21130.520000/4	11.09.14	Rg. Fa. Sievers über den Kauf einer Verstärkeranlage: Wurde der vereinbarte Kostenanteil vom Sportverein gezahlt? <u>Antwort:</u> Der Kostenanteil in Höhe von 550,00 € wurde am 11.09.14 bei der HHSt. 3/2113.15000 eingenommen.
6	3/21130.520000/5	16.10.14	Rg. Fa. Sport-Bröckel über die Reparatur von Sportgeräten: Der Nachweis über die ausgeführten Reparaturen fehlt. <u>Antwort:</u> Die Nachweise befinden sich in der „Wartungsakte“. Kopien sind dem Protokoll beigelegt.
7	3/21130.540000/17	12.08.14	Rechnung über die Trinkwasseruntersuchung: Wird das Trinkwasser in den (Schul-)Wohnungen untersucht? Es wird um Vorlage der Untersuchungsergebnisse für die Wohnungen und Kindertagesstätte gebeten. <u>Antwort:</u> s.h. Anlage 5

Prüfung der Jahresrechnung 2014
durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Heidgraben
am 27.07.2015

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle / Beleg-Nr.	Datum	Bemerkungen
1	3/02000.520000/2+3	10.09.14/ 06.10.14	Die Rechnung von Fa. FahnenFleck wurde doppelt angewiesen. <u>Antwort:</u> s.h. Anlage 3, der Betrag wurde mittlerweile einmalig erstattet
2	3/02000.650000/24	16.04.14	Die durch Vandalismus beschädigte Isolierglasscheibe wurde von Fa..C.H.Maack ausgetauscht. Wurde der Schaden der Versicherung gemeldet? <u>Antwort:</u> Der Schaden wurde von Herrn Wiese gemeldet. Allerdings gab es noch keine Rückmeldung der Versicherung.
3	3/13000.650000/4	09.05.14	Feuerwehreinsatz am Voßberg: Rg. Fa. Formann für Aufreißen und Verteilen eines Busch/Komposthaufens. Wurden die Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt? <u>Antwort:</u> Laut Einsatzbericht der Polizei handelte es sich um die Reste eines Osterfeuers. Ein Verursacher konnte nicht ermittelt werden.
4	3/21110.650000/18	15.05.14	Paket-Kosten für die Rücksendung der Musikanlage: Wurden die Kosten erstattet? <u>Antwort:</u> s.h. Anlage 4
5	3/21130.520000/4	11.09.14	Rg. Fa. Sievers über den Kauf einer Verstärkeranlage: Wurde der vereinbarte Kostenanteil vom Sportverein gezahlt? <u>Antwort:</u> Der Kostenanteil in Höhe von 550,00 € wurde am 11.09.14 bei der HHSt. 3/2113.15000 eingenommen.
6	3/21130.520000/5	16.10.14	Rg. Fa. Sport-Bröckel über die Reparatur von Sportgeräten: Der Nachweis über die ausgeführten Reparaturen fehlt. <u>Antwort:</u> Die Nachweise befinden sich in der „Wartungsakte“. Kopien sind dem Protokoll beigelegt.
7	3/21130.540000/17	12.08.14	Rechnung über die Trinkwasseruntersuchung: Wird das Trinkwasser in den (Schul-)Wohnungen untersucht? Es wird um Vorlage der Untersuchungsergebnisse für die Wohnungen und Kindertagesstätte gebeten. <u>Antwort:</u> s.h. Anlage 5

Renz, Sascha

Von: Franz, Diana
Gesendet: Freitag, 31. Juli 2015 11:40
An: Renz, Sascha
Betreff: Prüfung Jahresrechnung 2014

1. 3/02000.520000/2+3 DoppelbuchungBegründung:

Die Rechnung wurde von Bürgermeister Tesch 2x ins Amt gereicht.
am 9.09. ins Team 6 bezahlt am 10.09.2014
am 04.10. ins Team 5 bezahlt am 06.10.2014

Mit freundlichen Grüßen

Diana Franz

Amt Moorrege
Der Amtsdirektor
-Team Planen und Bauen-
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Tel.: 04122/854-123
Fax: 04122/854-223
Email: Diana.Franz@amt-moorrege.de
Internet: www.amt-moorrege.de

Öffnungszeiten der Amtsverwaltung:

Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr
Mo 14.00 - 18.00 Uhr und nach Vereinbarung



Renz, Sascha

Von: Jathe-Klemm, Jennifer
Gesendet: Freitag, 31. Juli 2015 11:01
An: 'Grundschule.Heidgraben@schule.landsh.de'
Cc: Renz, Sascha
Betreff: Paket-Kosten Rücksendung der Musikanlage 15.05.2014

Hallo Frau Scharrlach,

am 27.07.2015 erfolgte die Prüfung der Jahresrechnung 2014 durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Heidgraben.

Angefragt wurde ob die Paket-Kosten für die Rücksendung der Musikanlage im Mai 2014 erstattet wurden. Eine entsprechende Einnahme konnte ich in dem Jahr 2014 nicht finden. Daher wird dies entsprechend verneint.

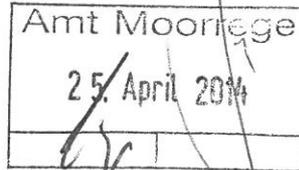
Für die Zukunft bitte ich bei derartigen Ausgaben um kurze Begründung, warum z.B. eine Rücksendung zulasten der Grundschule erfolgen muss. Dies erleichtert dann zukünftig die Rückfragen bzw. im besten Fall entstehen gar nicht erst entsprechende Nachfragen.

Viele Grüße

Jennifer Jathe-Klemm

UK S-H, Medizinaluntersuchungsamt und Hygiene
Arnold-Heller-Str. 3, Haus 32, Lieferadresse: Brunswiker Str. 4, 24105 Kiel

Amt Moorrege
Amtsstr. 12
25436 Moorrege



UNIVERSITÄTSKLINIKUM Schleswig-Holstein

→ Campus Kiel,
Medizinaluntersuchungsamt und Hygiene
(Hygiene-Institut)

Arnold-Heller-Str. 3, Haus 32
24105 Kiel, den 22.04.2014

Lieferadresse:

Brunswiker Str. 4, 24105 Kiel

Bereich Umwelthygiene

Telefon (0431) 597-3267/-3278

Telefax (0431) 597-3293

Durchwahl Labor: -3275



Prüfbericht zu Auftrag Nr. AU-155020 Bewertung

Probenahmeadresse: Heidgraben, Uetersener Straße 8 (Turnhalle)
Probenart: Legionellen
Auftraggeber: Amt Moorrege

In den untersuchten Wasserproben waren keine Legionellen nachweisbar. Die zugehörigen Anforderungen der Trinkwasserverordnung werden eingehalten.

Eine Kontrolluntersuchung sollte mindestens jährlich erfolgen.

i.A. Dr. med. M. Herz

→ Campus Kiel
Medizinaluntersuchungsamt und Hygiene
(Hygiene-Institut)
Arnold-Heller-Str. 3, Haus 32
24105 Kiel, den 22.04.2014
Lieferadresse:
Brunswiker Str. 4, 24105 Kiel
Bereich Umwelthygiene
Telefon (0431) 597-3267/-3278
Telefax (0431) 597-3293
Durchwahl Labor: -3275

Prüfbericht zu Auftrag Nr. AU-155020

Messergebnisse

Entnahmestelle : Heidgraben, Uetersener Straße 8 (Turnhalle)
Probenart: Legionellen
Auftraggeber: Amt Moorrege
Probenehmer: Fa. Wiechers Heizungsbau - Herr Dieckmann
Entnahmedatum: 10.04.2014
Eingangsdatum: 10.04.2014
Bearbeitung beendet: 22.04.2014



Bestimmung von Legionellen in Wasserproben nach ISO 11731 und DIN EN ISO 11731-2

Labornummer	LU617621	
Probenbezeichnung	WW-Speicher Ausgang	
Probenahmezeit	08:45	
Probenahmeart	Zweck B	
Temperatur bei Probenahme	48,1	°C
konstante Temperatur	49,0	°C
Legionellen (aus 100 ml)	0	KBE/100 ml

Labornummer	LU617622	
Probenbezeichnung	Zirkulationsleitung	
Probenahmezeit	08:50	
Probenahmeart	Zweck B	
Temperatur bei Probenahme	46,2	°C
konstante Temperatur	47,3	°C
Legionellen (aus 100 ml)	0	KBE/100 ml

Labornummer	LU617623	
Probenbezeichnung	KiTa Waschraum WT re. KW	
Probenahmezeit	09:25	
Probenahmeart	Zweck B+	
Temperatur bei Probenahme	18,6	°C
konstante Temperatur	25,1	°C
Legionellen (aus 100 ml)	0	KBE/100 ml

n.n.: nicht nachgewiesen; ---: nicht analysiert

Technischer Maßnahmewert nach Trinkwasserverordnung: 100 KBE/100 ml.

Die Untersuchung auf Legionellen erfolgt parallel durch Membranfiltration und Direktaustrich. Für die Bewertung wird entsprechend UBA-Empfehlung 2012 die höchste Konzentration zugrunde gelegt.

Der vorliegende Prüfbericht bezieht sich ausschließlich auf die dem Labor vorliegenden Prüfgegenstände.
Jede auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch das Prüflabor.

Prüfbericht zu Auftrag Nr. AU-155020

Bestimmung von Legionellen in Wasserproben nach ISO 11731 und DIN EN ISO 11731-2

Labornummer	LU617624	
Probenbezeichnung	KiTa Waschraum Dusche WW	
Probenahmezeit	09:30	
Probenahmeart	Zweck C+	
Temperatur bei Probenahme	51,8	°C
konstante Temperatur	55,6	°C
Legionellen (aus 100 ml)	0	KBE/100 ml

Labornummer	LU617625	
Probenbezeichnung	KiTa Pantry Spüle WW	
Probenahmezeit	09:45	
Probenahmeart	Zweck B+	
Temperatur bei Probenahme	48,8	°C
konstante Temperatur	54,4	°C
Legionellen (aus 100 ml)	0	KBE/100 ml

Labornummer	LU617626	
Probenbezeichnung	Damen-Umkleide Dusche hinten links Ecke	
Probenahmezeit	10:00	
Probenahmeart	Zweck C+	
Temperatur bei Probenahme	39,1	°C
konstante Temperatur	46,7	°C
Legionellen (aus 100 ml)	0	KBE/100 ml

Labornummer	LU617627	
Probenbezeichnung	Damen-Umkleide Waschrinne Zapfhahn rechts	
Probenahmezeit	10:05	
Probenahmeart	Zweck B+	
Temperatur bei Probenahme	44,1	°C
konstante Temperatur	49,9	°C
Legionellen (aus 100 ml)	0	KBE/100 ml

n.n.: nicht nachgewiesen; ---: nicht analysiert

Technischer Maßnahmewert nach Trinkwasserverordnung: 100 KBE/100 ml.

Die Untersuchung auf Legionellen erfolgt parallel durch Membranfiltration und Direktaustrich. Für die Bewertung wird entsprechend UBA-Empfehlung 2012 die höchste Konzentration zugrunde gelegt.

Der vorliegende Prüfbericht bezieht sich ausschließlich auf die dem Labor vorliegenden Prüfgegenstände.
Jede auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch das Prüflabor.

Prüfbericht zu Auftrag Nr. AU-155020

Bestimmung von Legionellen in Wasserproben nach ISO 11731 und DIN EN ISO 11731-2

Labornummer	LU617628	
Probenbezeichnung	Herren-Umkleide Dusche linke Ecke	
Probenahmezeit	10:15	
Probenahmeart	Zweck C+	
Temperatur bei Probenahme	41,7	°C
konstante Temperatur	49,3	°C
Legionellen (aus 100 ml)	0	KBE/100 ml

Labornummer	LU617629	
Probenbezeichnung	Herren-Umkleide Waschrinne Zapfhahn rechts	
Probenahmezeit	10:25	
Probenahmeart	Zweck B+	
Temperatur bei Probenahme	44,4	°C
konstante Temperatur	51,5	°C
Legionellen (aus 100 ml)	0	KBE/100 ml

Labornummer	LU617630	
Probenbezeichnung	Herren-Umkleide Waschrinne Zapfhahn rechts KW	
Probenahmezeit	10:20	
Probenahmeart	Zweck B+	
Temperatur bei Probenahme	20,4	°C
konstante Temperatur	14,8	°C
Legionellen (aus 100 ml)	0	KBE/100 ml

Labornummer	LU617631	
Probenbezeichnung	Lehrer-Umkleide WT WW	
Probenahmezeit	10:45	
Probenahmeart	Zweck B+	
Temperatur bei Probenahme	54,8	°C
konstante Temperatur	55,8	°C
Legionellen (aus 100 ml)	0	KBE/100 ml

n.n.: nicht nachgewiesen; ---: nicht analysiert

Technischer Maßnahmewert nach Trinkwasserverordnung: 100 KBE/100 ml.

Die Untersuchung auf Legionellen erfolgt parallel durch Membranfiltration und Direktaustrich. Für die Bewertung wird entsprechend UBA-Empfehlung 2012 die höchste Konzentration zugrunde gelegt.

Der vorliegende Prüfbericht bezieht sich ausschließlich auf die dem Labor vorliegenden Prüfgegenstände.
Jede auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch das Prüflabor.

=> Copy

UNIVERSITÄTSKLINIKUM Schleswig-Holstein

UK S-H, Medizinaluntersuchungsamt und Hygiene
Arnold-Heller-Str. 3, Haus 32, Lieferadresse: Brunswiker Str. 4, 24105 Kiel

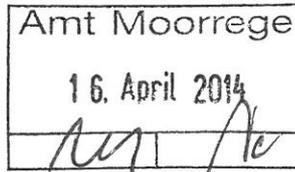
→ Campus Kiel,
Medizinaluntersuchungsamt und Hygiene
(Hygiene-Institut)

Arnold-Heller-Str. 3, Haus 32
24105 Kiel, den 14.04.2014

Lieferadresse:
Brunswiker Str. 4, 24105 Kiel

Bereich Umwelthygiene
Telefon (0431) 597-3267/-3278
Telefax (0431) 597-3293
Durchwahl Labor: -3275

Amt Moorrege
Amtsstr. 12
25436 Moorrege



Prüfbericht zu Auftrag Nr. AU-155024 Bewertung

Probenahmeadresse: Heidgraben, Uetersener Straße 8 (Turnhalle)
Probenart: Trinkwasser
Auftraggeber: Amt Moorrege

Die Koloniezahlen waren niedrig. Escherichia coli, coliforme Bakterien, intestinale Enterokokken und Pseudomonas aeruginosa ließen sich nicht nachweisen.

Das Wasser entspricht für die untersuchten bakteriologischen Parameter den Anforderungen der Trinkwasserverordnung und ist diesbezüglich als Trinkwasser nicht zu beanstanden.

Dr. M. Hippelein
(Laborleitung)



**UNIVERSITÄTSKLINIKUM
Schleswig-Holstein**

→ **Campus Kiel
Medizinaluntersuchungsamt und Hygiene
(Hygiene-Institut)**
Arnold-Heller-Str. 3, Haus 32
24105 Kiel, den 14.04.2014
Lieferadresse:
Brunswiker Str. 4, 24105 Kiel
Bereich Umwelthygiene
Telefon (0431) 597-3267/-3278
Telefax (0431) 597-3293
Durchwahl Labor: -3275



**Prüfbericht zu Auftrag Nr. AU-155024
Messergebnisse**

Probenahmeadresse: Heidgraben, Uetersener Straße 8 (Turnhalle)
Probenart: Trinkwasser
Auftraggeber: Amt Moorrege
Probennehmer: Fa. Wiechers Heizungsbau - Herr Dieckmann
Entnahmedatum: 10.04.2014
Eingangsdatum: 10.04.2014
Bearbeitung beendet: 14.04.2014

Labornummer	LU617649	LU617651	Messverfahren	Grenz-/ Richtwert
Probenbezeichnung	Hausanschluss (nach Wasserzähler)	KiTa Waschraum WT re.		
Probenahmeart	Zweck C	Zweck C		
Probenahmezeit	09:00	09:25		

Spezielle Parameter

Pseudomonas aeruginosa	KBE/100 ml	0	0	DIN EN ISO 16266#
------------------------	------------	---	---	-------------------

Labornummer	LU617653	LU617655	Messverfahren	Grenz-/ Richtwert
Probenbezeichnung	KiTa Pantry Spüle	Turnhalle Herren-Umkleide 2.Zapfhahn von rechts		
Probenahmeart	Zweck C	Zweck C		
Probenahmezeit	09:40	10:35		

Spezielle Parameter

Pseudomonas aeruginosa	KBE/100 ml	0	0	DIN EN ISO 16266#
------------------------	------------	---	---	-------------------

Labornummer	LU617657		Messverfahren	Grenz-/ Richtwert
Probenbezeichnung	Turnhalle Lehrer-Umkleide WT			
Probenahmeart	Zweck C			
Probenahmezeit	10:45			

Spezielle Parameter

Pseudomonas aeruginosa	KBE/100 ml	0		DIN EN ISO 16266#
------------------------	------------	---	--	-------------------

Labornummer	LU617650	LU617652	Messverfahren	Grenz-/ Richtwert
Probenbezeichnung	Hausanschluss (nach Wasserzähler)	KiTa Waschraum WT re.		
Probenahmeart	Zweck B+	Zweck B+		
Probenahmezeit	09:00	09:25		

Bakteriologische Parameter

Koloniezahl bei 20°C	KBE/1 ml	0	0	TrinkwV A5 I d bb #	100
Koloniezahl bei 36°C	KBE/1 ml	0	4	TrinkwV A5 I d bb #	100

n.n.: nicht nachgewiesen; ---: nicht analysiert; extern: Analyse in einem externen akkreditierten Vertragslabor; # Verfahren akkreditiert

Prüfbericht zu Auftrag Nr. AU-155024

Escherichia coli	KBE/100 ml	0	0	DIN EN ISO 9308-1#	0
Coliforme Bakterien	KBE/100 ml	0	0	DIN EN ISO 9308-1#	0
Intestinale Enterokokken	KBE/100 ml	0	0	DIN EN ISO 7899-2#	0
Pseudomonas aeruginosa	KBE/100 ml	0	0	DIN EN ISO 16266#	

Labornummer Probenbezeichnung	LU617654 KiTa Pantry Spüle	LU617656 Turnhalle Herren-Umkleide 2.Zapfhahn von rechts	Messverfahren	Grenz-/ Richtwert
Probenahmeart Probenahmezeit	Zweck B+ 09:40	Zweck B+ 10:35		

Bakteriologische Parameter

Koloniezahl bei 20°C	KBE/1 ml	0	0	TrinkwV A5 I d.bb #	100
Koloniezahl bei 36°C	KBE/1 ml	16	0	TrinkwV A5 I d.bb #	100
Escherichia coli	KBE/100 ml	0	0	DIN EN ISO 9308-1#	0
Coliforme Bakterien	KBE/100 ml	0	0	DIN EN ISO 9308-1#	0
Intestinale Enterokokken	KBE/100 ml	0	0	DIN EN ISO 7899-2#	0
Pseudomonas aeruginosa	KBE/100 ml	0	0	DIN EN ISO 16266#	

Labornummer Probenbezeichnung	LU617658 Turnhalle Lehrer-Umkleide WT		Messverfahren	Grenz-/ Richtwert
Probenahmeart Probenahmezeit	Zweck B+ 10:45			

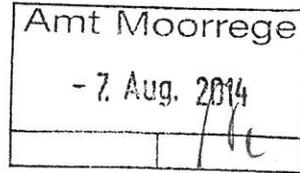
Bakteriologische Parameter

Koloniezahl bei 20°C	KBE/1 ml	0		TrinkwV A5 I d.bb #	100
Koloniezahl bei 36°C	KBE/1 ml	0		TrinkwV A5 I d.bb #	100
Escherichia coli	KBE/100 ml	0		DIN EN ISO 9308-1#	0
Coliforme Bakterien	KBE/100 ml	0		DIN EN ISO 9308-1#	0
Intestinale Enterokokken	KBE/100 ml	0		DIN EN ISO 7899-2#	0
Pseudomonas aeruginosa	KBE/100 ml	0		DIN EN ISO 16266#	

n.n.: nicht nachgewiesen; ---: nicht analysiert; extern: Analyse in einem externen akkreditierten Vertragslabor; # Verfahren akkreditiert

UK S-H, Medizinaluntersuchungsamt und Hygiene
Arnold-Heller-Str. 3, Haus 32, Lieferadresse: Brunswiker Str. 4, 24105 Kiel

Amt Moorrege
Amtsstr. 12
25436 Moorrege



UNIVERSITÄTSKLINIKUM Schleswig-Holstein

→ Campus Kiel,
Medizinaluntersuchungsamt und Hygiene
(Hygiene-Institut)
Arnold-Heller-Str. 3, Haus 32
24105 Kiel, den 05.08.2014
Lieferadresse:
Brunswiker Str. 4, 24105 Kiel
Bereich Umwelthygiene
Telefon (0431) 597-3267/-3278
Telefax (0431) 597-3293
Durchwahl Labor: -3275



Prüfbericht zu Auftrag Nr. AU-159182 Bewertung

Probenahmeadresse: Heidgraben, Uetersener Str. 8
Probenart: Stagnationsbeprobung
Auftraggeber: Amt Moorrege

Die Gehalte an Nickel und Cadmium waren niedrig bzw. lagen unterhalb der Nachweisgrenze.

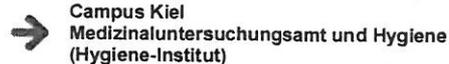
Die Kupfergehalte waren in allen S0 Proben niedrig. Die normierten Kupferkonzentrationen waren in den Stagnationsproben S1 und S2 zum Teil erhöht, lagen aber noch unterhalb des Grenzwertes der Trinkwasserverordnung.

Die Bleikonzentrationen waren mit einer Ausnahme niedrig bzw. lagen unterhalb der Nachweisgrenze.

In der S1 Probe ^{*}"Turnhalle Herren-Umkleide 2. Zapfhahn von rechts" war die normierte Bleikonzentration erhöht und überschreitet den Grenzwert der Trinkwasserverordnung. In der zugehörigen S2 Probe war die Bleikonzentration noch leicht erhöht, lag jedoch unterhalb des Grenzwertes der Trinkwasserverordnung. In der zugehörigen S0 Probe lag der Bleigehalt unterhalb der Nachweisgrenze. Damit ist von einer Belastung des Trinkwassers, durch bleihaltiges Installationsmaterial aus der Armatur oder eventuell dem nächsten Leitungsabschnitt, auszugehen. Wasser zur Zubereitung von Speisen und Getränken sollte nur nach gründlichem Ablaufen verwendet werden. Nach einer Empfehlung des Umweltbundesamtes sollte Trinkwasser zur Zubereitung von Säuglingsnahrung grundsätzlich nicht verwendet werden, wenn es durch bleihaltiges Installationsmaterial geflossen ist.

** Erneuerung der Armatur, Nachbeprobung*
M. Hippelein 11/8/14 Bo

Dr. M. Hippelein
(Laborleitung)



Campus Kiel
Medizinaluntersuchungsamt und Hygiene
(Hygiene-Institut)

Arnold-Heller-Str. 3, Haus 32
24105 Kiel, den 05.08.2014

Lieferadresse:
Brunswiker Str. 4, 24105 Kiel

Bereich Umwelthygiene
Telefon (0431) 597-3267/-3278
Telefax (0431) 597-3293
Durchwahl Labor: -3275

Prüfbericht zu Auftrag Nr. AU-159182 Messergebnisse

Probenahmeadresse: Heidgraben, Uetersener Str. 8
Probenart: Stagnationsbeprobung
Auftraggeber: Amt Moorrege
Probenehmer: Fa. Wiechers Heizungsbau - Herr Dieckmann
Entnahmedatum: 16.07.2014
Eingangsdatum: 17.07.2014
Bearbeitung beendet: 04.08.2014



Labornummer Probenbezeichnung	LU633756 Hausanschluss (nach Wasserzähler)	LU633757 Hausanschluss (nach Wasserzähler)	LU633758 Hausanschluss (nach Wasserzähler)	Grenz-/ Richtwert
Probenahmeart	S0 Probe	S1 Probe	S2 Probe	
Probenahmezeit	11:15	14:50	14:50	

Chemische Parameter

Stagnationszeit (min) []	min	---	215	215	
Kupfer [DIN 38 406-E7-1#]	mg/l	<0,05	0,17	0,14	2
Kupfer n. Stagnation normiert (4h)	mg/l	---	0,19	0,16	2
Blei [DIN EN ISO 17294-2]	mg/l	<0,001	0,0012	0,0011	0,01
Blei n. Stagnation normiert (4h)	mg/l	---	0,0013	0,0012	0,01
Nickel [DIN EN ISO 17294-2]	mg/l	<0,002	<0,002	<0,002	0,02
Nickel n. Stagnation normiert (4h)	mg/l	---	---	---	0,02
Cadmium [DIN EN ISO 17294-2]	mg/l	<0,0003	<0,0003	<0,0003	0,003
Cadmium n. Stagnation normiert (4h)	mg/l				0,003

Labornummer Probenbezeichnung	LU633759 Turnhalle Herren-Umkleide 2.Zapfhahn von rechts	LU633760 Turnhalle Herren-Umkleide 2.Zapfhahn von rechts	LU633761 Turnhalle Herren-Umkleide 2.Zapfhahn von rechts	Grenz-/ Richtwert
Probenahmeart	S0 Probe	S1 Probe	S2 Probe	
Probenahmezeit	11:20	14:55	14:55	

Chemische Parameter

Stagnationszeit (min) []	min	---	215	215	
Kupfer [DIN 38 406-E7-1#]	mg/l	0,17	1,6	1,5	2
Kupfer n. Stagnation normiert (4h)	mg/l	---	1,8	1,7	2
Blei [DIN EN ISO 17294-2]	mg/l	<0,001	0,013	0,0044	0,01
Blei n. Stagnation normiert (4h)	mg/l	---	0,015	0,0049	0,01
Nickel [DIN EN ISO 17294-2]	mg/l	<0,002	0,0023	<0,002	0,02
Nickel n. Stagnation normiert (4h)	mg/l	---	0,0026	---	0,02
Cadmium [DIN EN ISO 17294-2]	mg/l	<0,0003	<0,0003	<0,0003	0,003
Cadmium n. Stagnation normiert (4h)	mg/l				0,003

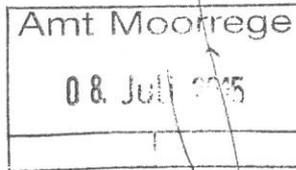
n.n.: nicht nachgewiesen; ---: nicht analysiert; extern: Analyse in einem externen akkreditierten Vertragslabor; # Verfahren akkreditiert



Prüfbericht zu Auftrag Nr. AU-159182

Blei [DIN EN ISO 17294-2]	mg/l	<0,001	0,0015	<0,001	0,01
Blei n. Stagnation normiert (4h)	mg/l	---	0,0019	---	0,01
Nickel [DIN EN ISO 17294-2]	mg/l	<0,002	0,0026	<0,002	0,02
Nickel n. Stagnation normiert (4h)	mg/l	---	0,0033	---	0,02
Cadmium [DIN EN ISO 17294-2]	mg/l	<0,0003	<0,0003	<0,0003	0,003
Cadmium n. Stagnation normiert (4h)	mg/l				0,003

n.n.: nicht nachgewiesen; ---: nicht analysiert; extern: Analyse in einem externen akkreditierten Vertragslabor; # Verfahren akkreditiert



UK S-H, Medizinaluntersuchungsamt und Hygiene
Arnold-Heller-Str. 3, Haus 32, Lieferadresse: Brunswiker Str. 4, 24105 Kiel

Amt Moorrege
Amtsstr. 12
25436 Moorrege

UNIVERSITÄTSKLINIKUM
Schleswig-Holstein

→ Campus Kiel,
Medizinaluntersuchungsamt und Hygiene
(Hygiene-Institut)

Arnold-Heller-Str. 3, Haus 32
24105 Kiel, den 03.07.2015

Lieferadresse:
Brunswiker Str. 4, 24105 Kiel

Bereich Umwelthygiene
Telefon (0431) 597-3267/-3278
Telefax (0431) 597-3293
Durchwahl Labor: -3275



Prüfbericht zu Auftrag Nr. AU-171569 Bewertung

Probenahmeadresse: **Heidgraben, Uetersener Str. 8 (KiTa)**
Probenart: **Trinkwasser**
Auftraggeber: **Amt Moorrege**

Die normierten Nickelkonzentrationen waren in der S1- und S2-Probe "Küche Handwaschbecken" erhöht, jedoch wird der zugehörige Grenzwert der Trinkwasserverordnung eingehalten. In der genannten S1-Probe wird der Grenzwert erreicht.

Ansonsten waren die Gehalte an Blei, Nickel und Kupfer niedrig bzw. lagen unterhalb der Nachweisgrenze.

Dr. M. Hippelein
(Laborleitung)

→ Campus Kiel
Medizinaluntersuchungsamt und Hygiene
(Hygiene-Institut)

Arnold-Heller-Str. 3, Haus 32
24105 Kiel, den 03.07.2015

Lieferadresse:
Brunswiker Str. 4, 24105 Kiel

Bereich Umwelthygiene
Telefon (0431) 597-3267/-3278
Telefax (0431) 597-3293
Durchwahl Labor: -3275

Prüfbericht zu Auftrag Nr. AU-171569 Messergebnisse

Probenahmeadresse: Heidgraben, Uetersener Str. 8 (KiTa)
Probenart: Trinkwasser
Auftraggeber: Amt Moorrege
Probennehmer: Fa. Wiechers Heizungsbau - Herr Dieckmann
Entnahmedatum: 11.06.2015
Eingangsdatum: 16.06.2015
Bearbeitung beendet: 18.06.2015



Labornummer	LU691345	LU691346	Messverfahren	Grenz-/ Richtwert
Probenbezeichnung	Küche Handwaschbecken	Küche Handwaschbecken		
Probenahmeart	S0 Probe	S1 Probe		
Probenahmezeit	15:02	18:00		

Chemische Parameter

Parameter	Einheit	LU691345	LU691346	Messverfahren	Grenz-/ Richtwert
Stagnationszeit	min	---	178		
Blei	mg/l			DIN EN ISO 17294-2#	0,01
Blei n. Stagnation normiert (4h)	mg/l	---	---	Berechnung	0,01
Nickel	mg/l	<0,002	0,015	DIN EN ISO 17294-2#	0,02
Nickel n. Stagnation normiert (4h)	mg/l	---	0,02	Berechnung	0,02
Cadmium	mg/l	<0,0003	<0,0003	DIN EN ISO 17294-2#	0,003
Cadmium n. Stagnation normiert (4h)	mg/l	<0,0003	<0,0003	Berechnung	0,003

Labornummer	LU691347	LU691348	Messverfahren	Grenz-/ Richtwert
Probenbezeichnung	Küche Handwaschbecken	Personal WC WT		
Probenahmeart	S2 Probe	S0 Probe		
Probenahmezeit	18:01	15:04		

Chemische Parameter

Parameter	Einheit	LU691347	LU691348	Messverfahren	Grenz-/ Richtwert
Stagnationszeit	min	179	---		
Blei	mg/l			DIN EN ISO 17294-2#	0,01
Blei n. Stagnation normiert (4h)	mg/l	---	---	Berechnung	0,01
Nickel	mg/l	0,01	0,0039	DIN EN ISO 17294-2#	0,02
Nickel n. Stagnation normiert (4h)	mg/l	0,013	---	Berechnung	0,02
Cadmium	mg/l	<0,0003	<0,0003	DIN EN ISO 17294-2#	0,003
Cadmium n. Stagnation normiert (4h)	mg/l	<0,0003	<0,0003	Berechnung	0,003

Labornummer	LU691349	LU691350	Messverfahren	Grenz-/ Richtwert
Probenbezeichnung	Personal WC WT	Personal WC WT		
Probenahmeart	S1 Probe	S2 Probe		
Probenahmezeit	18:03	18:04		

Chemische Parameter

Parameter	Einheit	LU691349	LU691350	Messverfahren	Grenz-/ Richtwert
Stagnationszeit	min	179	180		
Blei	mg/l			DIN EN ISO 17294-2#	< 0,01

n.n.: nicht nachgewiesen; ---: nicht analysiert; extern: Analyse in einem externen akkreditierten Vertragslabor; # Verfahren akkreditiert

Prüfbericht zu Auftrag Nr. AU-171569

Blei n. Stagnation normiert (4h)	mg/l	---	---	Berechnung	0,01
Nickel	mg/l	0,0043	0,0051	DIN EN ISO 17294-2#	0,02
Nickel n. Stagnation normiert (4h)	mg/l	0,0058	0,0068	Berechnung	0,02
Cadmium	mg/l	<0,0003	<0,0003	DIN EN ISO 17294-2#	0,003
Cadmium n. Stagnation normiert (4h)	mg/l	<0,0003	<0,0003	Berechnung	0,003

Labornummer	LU691351	LU691352	Messverfahren	Grenz-/ Richtwert
Probenbezeichnung	Krippe Waschrinne Armatur links	Krippe Waschrinne Armatur links		
Probenahmeart	S0 Probe	S1 Probe		
Probenahmezeit	15:06	18:05		

Chemische Parameter

Stagnationszeit	min	---	179		
Blei	mg/l	<0,001	0,0025	DIN EN ISO 17294-2#	0,01
Blei n. Stagnation normiert (4h)	mg/l	---	0,0034	Berechnung	0,01
Nickel	mg/l	<0,002	0,0023	DIN EN ISO 17294-2#	0,02
Nickel n. Stagnation normiert (4h)	mg/l	---	0,0031	Berechnung	0,02
Cadmium	mg/l	<0,0003	<0,0003	DIN EN ISO 17294-2#	0,003
Cadmium n. Stagnation normiert (4h)	mg/l	<0,0003	<0,0003	Berechnung	0,003

Labornummer	LU691353		Messverfahren	Grenz-/ Richtwert
Probenbezeichnung	Krippe Waschrinne Armatur links			
Probenahmeart	S2 Probe			
Probenahmezeit	18:06			

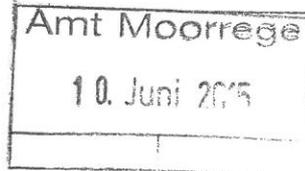
Chemische Parameter

Stagnationszeit	min	180			
Blei	mg/l	<0,001		DIN EN ISO 17294-2#	0,01
Blei n. Stagnation normiert (4h)	mg/l	---		Berechnung	0,01
Nickel	mg/l	<0,002		DIN EN ISO 17294-2#	0,02
Nickel n. Stagnation normiert (4h)	mg/l	---		Berechnung	0,02
Cadmium	mg/l	<0,0003		DIN EN ISO 17294-2#	0,003
Cadmium n. Stagnation normiert (4h)	mg/l	<0,0003		Berechnung	0,003

n.n.: nicht nachgewiesen; ---: nicht analysiert; extern: Analyse in einem externen akkreditierten Vertragslabor; # Verfahren akkreditiert

UK S-H, Medizinaluntersuchungsamt und Hygiene
Arnold-Heller-Str. 3, Haus 32, Lieferadresse: Brunswiker Str. 4, 24105 Kiel

Amt Moorrege
Amtsstr. 12
25436 Moorrege



UNIVERSITÄTSKLINIKUM Schleswig-Holstein

→ Campus Kiel,
Medizinaluntersuchungsamt und Hygiene
(Hygiene-Institut)

Arnold-Heller-Str. 3, Haus 32
24105 Kiel, den 08.06.2015

Lieferadresse:
Brunswiker Str. 4, 24105 Kiel

Bereich Umwelthygiene
Telefon (0431) 597-3267/-3278
Telefax (0431) 597-3293
Durchwahl Labor: -3275



Prüfbericht zu Auftrag Nr. AU-170445 Bewertung

Probenahmeadresse: Heidgraben, Uetersener Str. 8 (KiGa)
Probenart: Legionellen
Auftraggeber: Amt Moorrege

In den untersuchten Wasserproben waren keine Legionellen nachweisbar. Die zugehörigen Anforderungen der Trinkwasserverordnung werden eingehalten.

Eine Kontrolluntersuchung sollte mindestens jährlich erfolgen.

Der vorliegende Befund wurde wunschgemäß dem zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnisnahme zugestellt.

Dr. M. Hippelein
(Laborleitung)

→ **Campus Kiel**
Medizinaluntersuchungsamt und Hygiene
(Hygiene-Institut)
 Arnold-Heller-Str. 3, Haus 32
 24105 Kiel, den 08.06.2015
Lieferadresse:
 Brunswiker Str. 4, 24105 Kiel
Bereich Umwelthygiene
 Telefon (0431) 597-3267/-3278
 Telefax (0431) 597-3293
 Durchwahl Labor: -3275

Prüfbericht zu Auftrag Nr. AU-170445 Messergebnisse

Probenahmeadresse: Heidgraben, Uetersener Str. 8 (KiGa)
Probenart: Legionellen
Auftraggeber: Amt Moorrege
Probenehmer: Fa. Wiechers Heizungsbau - Herr Dieckmann
Entnahmedatum: 20.05.2015
Eingangsdatum: 21.05.2015
Bearbeitung beendet: 29.05.2015



Bestimmung von Legionellen in Wasserproben nach ISO 11731 und DIN EN ISO 11731-2

Labornummer		LU687586	
Probenbezeichnung		Sonnenblumengruppe Küche Spüle 60 L Speicher	
Probenahmezeit		09:30	
Probenahmeart		Zweck B+	
Temperatur bei Probenahme		55,9	°C
konstante Temperatur		58,0	°C
Legionellen (aus 100 ml)		0	KBE/100 ml

Labornummer		LU687587	
Probenbezeichnung		Sonnenblumengruppe Waschraum WT rechts KW	
Probenahmezeit		09:35	
Probenahmeart		Zweck B+	
Temperatur bei Probenahme		13,5	°C
konstante Temperatur		12,2	°C
Legionellen (aus 100 ml)		0	KBE/100 ml

Labornummer		LU687588	
Probenbezeichnung		Sonnenblumengruppe Waschraum Dusche 60 L Speicher WW	
Probenahmezeit		09:40	
Probenahmeart		Zweck C+	
Temperatur bei Probenahme		53,6	°C
konstante Temperatur		59,1	°C
Legionellen (aus 100 ml)		0	KBE/100 ml

n.n.: nicht nachgewiesen; --: nicht analysiert

Technischer Maßnahmewert nach Trinkwasserverordnung: 100 KBE/100 ml.

Die Untersuchung auf Legionellen erfolgt parallel durch Membranfiltration und Direktaustrich. Für die Bewertung wird entsprechend UBA-Empfehlung 2012 die höchste Konzentration zugrunde gelegt.

Der vorliegende Prüfbericht bezieht sich ausschließlich auf die dem Labor vorliegenden Prüfgegenstände.
 Jede auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch das Prüflabor.

Prüfbericht zu Auftrag Nr. AU-170445

Bestimmung von Legionellen in Wasserproben nach ISO 11731 und DIN EN ISO 11731-2

Labornummer	LU687589	
Probenbezeichnung	Blumengruppe Gruppenraum Spüle 5 L Speicher	
Probenahmezeit	09:45	
Probenahmeart	Zweck B+	
Temperatur bei Probenahme	48,2	°C
konstante Temperatur	48,2	°C
Legionellen (aus 100 ml)	0	KBE/100 ml

Labornummer	LU687590	
Probenbezeichnung	AWO-Gruppe Küchenzeile Spüle 5 L Speicher WW	
Probenahmezeit	09:50	
Probenahmeart	Zweck B+	
Temperatur bei Probenahme	60,4	°C
konstante Temperatur	61,2	°C
Legionellen (aus 100 ml)	0	KBE/100 ml

Labornummer	LU687591	
Probenbezeichnung	AWO-Gruppe Waschraum WT links E-Durchlauferhitzer WW	
Probenahmezeit	10:00	
Probenahmeart	Zweck B+	
Temperatur bei Probenahme	31,9	°C
konstante Temperatur	31,9	°C
Legionellen (aus 100 ml)	0	KBE/100 ml

Labornummer	LU687592	
Probenbezeichnung	Gänseblümchengruppe Dusche Durchlauferhitzer WW	
Probenahmezeit	10:10	
Probenahmeart	Zweck C+	
Temperatur bei Probenahme	47,7	°C
konstante Temperatur	50,7	°C
Legionellen (aus 100 ml)	0	KBE/100 ml

n.n.: nicht nachgewiesen; ---: nicht analysiert

Technischer Maßnahmewert nach Trinkwasserverordnung: 100 KBE/100 ml.

Die Untersuchung auf Legionellen erfolgt parallel durch Membranfiltration und Direktaustrich. Für die Bewertung wird entsprechend UBA-Empfehlung 2012 die höchste Konzentration zugrunde gelegt.

Der vorliegende Prüfbericht bezieht sich ausschließlich auf die dem Labor vorliegenden Prüfgegenstände.
Jede auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch das Prüflabor.

Prüfbericht zu Auftrag Nr. AU-170445

Bestimmung von Legionellen in Wasserproben nach ISO 11731 und DIN EN ISO 11731-2

Labornummer		LU687593	
Probenbezeichnung		Gänseblümchengruppe Waschraum WT links Durchlauferhitzer	
Probenahmezeit		10:15	
Probenahmeart		Zweck B+	
Temperatur bei Probenahme		46,3	°C
konstante Temperatur		51,7	°C
Legionellen (aus 100 ml)		0	KBE/100 ml

Labornummer		LU687594	
Probenbezeichnung		Gänseblümchengruppe Pantry KW	
Probenahmezeit		10:20	
Probenahmeart		Zweck B+	
Temperatur bei Probenahme		15,5	°C
konstante Temperatur		12,2	°C
Legionellen (aus 100 ml)		0	KBE/100 ml

Labornummer		LU687595	
Probenbezeichnung		Schneeglöckchengruppe Dusche Durchlauferhitzer WW	
Probenahmezeit		10:30	
Probenahmeart		Zweck C+	
Temperatur bei Probenahme		48,6	°C
konstante Temperatur		49,8	°C
Legionellen (aus 100 ml)		0	KBE/100 ml

Labornummer		LU687596	
Probenbezeichnung		Schneeglöckchengruppe Waschraum WT rechts Durchlauferhitzer Ww	
Probenahmezeit		10:40	
Probenahmeart		Zweck B+	
Temperatur bei Probenahme		50,1	°C
konstante Temperatur		52,3	°C
Legionellen (aus 100 ml)		0	KBE/100 ml

n.n.: nicht nachgewiesen; --: nicht analysiert

Technischer Maßnahmewert nach Trinkwasserverordnung: 100 KBE/100 ml.

Die Untersuchung auf Legionellen erfolgt parallel durch Membranfiltration und Direktaustrich. Für die Bewertung wird entsprechend UBA-Empfehlung 2012 die höchste Konzentration zugrunde gelegt.

Der vorliegende Prüfbericht bezieht sich ausschließlich auf die dem Labor vorliegenden Prüfgegenstände.
Jede auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch das Prüflabor.

Prüfbericht zu Auftrag Nr. AU-170445

Bestimmung von Legionellen in Wasserproben nach ISO 11731 und DIN EN ISO 11731-2

Labornummer	LU687597	
Probenbezeichnung	Krippe Küche Spüle Durchlauferhitzer WW	
Probenahmezeit	11:15	
Probenahmeart	Zweck B+	
Temperatur bei Probenahme	57,1	°C
konstante Temperatur	58,4	°C
Legionellen (aus 100 ml)	0	KBE/100 ml

Labornummer	LU687598	
Probenbezeichnung	Krippe Küche Handwaschbecken KW	
Probenahmezeit	11:25	
Probenahmeart	Zweck B+	
Temperatur bei Probenahme	16,3	°C
konstante Temperatur	13,3	°C
Legionellen (aus 100 ml)	0	KBE/100 ml

Labornummer	LU687599	
Probenbezeichnung	Krippe Wickeltisch WT Durchlauferhitzer WW	
Probenahmezeit	11:30	
Probenahmeart	Zweck B+	
Temperatur bei Probenahme	25,5	°C
konstante Temperatur	37,0	°C
Legionellen (aus 100 ml)	0	KBE/100 ml

Labornummer	LU687600	
Probenbezeichnung	MW Krippe Waschrinne Armatur links mit Thermostat Durchlauferhitzer	
Probenahmezeit	11:40	
Probenahmeart	Zweck C+	
Temperatur bei Probenahme	21,7	°C
konstante Temperatur	21,8	°C
Legionellen (aus 100 ml)	0	KBE/100 ml

n.n.: nicht nachgewiesen; ---: nicht analysiert

Technischer Maßnahmewert nach Trinkwasserverordnung: 100 KBE/100 ml.

Die Untersuchung auf Legionellen erfolgt parallel durch Membranfiltration und Direktaustrich. Für die Bewertung wird entsprechend UBA-Empfehlung 2012 die höchste Konzentration zugrunde gelegt.

Der vorliegende Prüfbericht bezieht sich ausschließlich auf die dem Labor vorliegenden Prüfgegenstände.
Jede auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch das Prüflabor.



Prüfbericht zu Auftrag Nr. AU-170445

Bestimmung von Legionellen in Wasserproben nach ISO 11731 und DIN EN ISO 11731-2

Labornummer	LU687601	
Probenbezeichnung	Krippe Matschbecken Dusche Durchlauferhitzer WW	
Probenahmezeit	11:45	
Probenahmeart	Zweck C+	
Temperatur bei Probenahme	38,4	°C
konstante Temperatur	51,2	°C
Legionellen (aus 100 ml)	0	KBE/100 ml

n.n.: nicht nachgewiesen; ---: nicht analysiert

Technischer Maßnahmewert nach Trinkwasserverordnung: 100 KBE/100 ml.

Die Untersuchung auf Legionellen erfolgt parallel durch Membranfiltration und Direktaustrich. Für die Bewertung wird entsprechend UBA-Empfehlung 2012 die höchste Konzentration zugrunde gelegt.

Der vorliegende Prüfbericht bezieht sich ausschließlich auf die dem Labor vorliegenden Prüfgegenstände.
Jede auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch das Prüflabor.

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 176/2015/HD/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	16.07.2015
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heidgraben	30.07.2015	öffentlich

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Heidgraben

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die letztmalige Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Heidgraben erfolgte im Jahre 2003. Aufgrund einiger wesentlicher Änderungen im Kommunalrecht ist es notwendig, eine Neufassung der Hauptsatzung zu beschließen, um einen einwandfreien rechtlichen Stand zu erreichen.

Die ersten Änderungen betreffen § 2 Abs. 2.

Zunächst betrifft es die Entscheidungsbefugnis zu Ziffer 3. Hier besteht eine Ermächtigung zum Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag von 10.000 €. Hier wird empfohlen, den Betrag herabzusetzen. 10.000 € stellt in Bezug zum Volumen des Vermögenshaushalts eine relativ hohe Summe dar. Außerdem wird aus haftungsrechtlichen Gründen eine Verkleinerung der Summe empfohlen. Es sollte ein Betrag von 5.000 € eingesetzt werden.

Dieselben Gründe werden bei Ziffer 4 angeführt. Hier ist zurzeit ein Betrag von 30.000 € als Grenze eingetragen, bis der Gemeindevermögen veräußert oder belastet werden darf. Auch hier werden 5.000 € empfohlen.

Unter Ziffer 5. ist eine Ermächtigung zum Abschluss von Leasingverträgen bis zu einem monatlichen Mietzins von 500 € enthalten. Es wird empfohlen, diese Ermächtigung ganz zu streichen. Beim Abschluss eines Leasingvertrages handelt es sich um ein kreditähnliches Rechtsgeschäft, das in den meisten Fällen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Insofern kann nicht von vornherein eine Ermächtigung ausgesprochen werden.

Ziffer 9 wurde wie folgt neu formuliert: „Abschließende Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach den §§ 33 und 34 BauGB. Bei Vorhaben, die planungsrechtlich Einfluss auf die Gemeinde haben, hat sie oder er sich im Vorwege die Zustimmung des Ausschusses für Umweltschutz und Bauleitplanung einzuholen.“ Die Zustimmung des Ausschusses ist erforderlich, da der Ausschuss nach der Aufgabenzuteilung nach § 4 bei derartigen Vorhaben zu beteiligen ist (planungsrechtliche Einflüsse).

Der Absatz 2 wurde weiter um folgenden Punkt 10 ergänzt: „Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben im Außenbereich nach §§ 31, 35 BauGB im Falle einer Verfristung.“ Diese Formulierung wird empfohlen, da sich für einen Antragsteller eine Genehmigungsfiktion ergibt, wenn der dieser nicht innerhalb von 3 Monaten eine Ablehnung auf seinen Antrag bekommen hat. Außerdem hat die Gemeinde nur 2 Monate zur Erteilung des Einvernehmens Zeit, in denen oftmals keine Sitzung stattfinden kann.

In § 4 wurde aufgrund der vorstehenden Ausführungen das Aufgabengebiet des Ausschusses für Bau-, Umwelt- und Feuerwehrangelegenheiten das Aufgabengebiet um folgenden Hinweis ergänzt: „Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben im Außenbereich nach §§ 31, 35 BauGB (Wenn Verfristung droht, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auch in diesen Fällen vorbehaltlich einer nachträglichen Genehmigung das gemeindliche Einvernehmen erteilen. § 2 Abs. 2 Nr. 10)“.

§ 4 wurde in Absatz 3 dahingehend ergänzt, dass die Entscheidung in Ausschließungsgründen in Ausschusssitzungen beim Ausschuss selbst liegt. Bisher hätte die Gemeindevertretung nachträglich entscheiden müssen.

Der Inhalt aus § 4, dass der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen nichtöffentlich tagt musste entfernt werden, da gemäß § 46 Abs. 8 Gemeindeordnung alle Ausschusssitzungen öffentlich sind.

§ 6 -Einwohnerversammlung-: Es besteht keine Pflicht zur Einberufung einer Einwohnerversammlung mehr.

§ 8 -Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern-: Dieser § wurde um die Mitglieder der Ausschüsse erweitert, da die Gemeindevertretung auch mit Ihnen Verträge abschließen kann und somit die Folgen entsprechend gelten.

§ 10 -Veröffentlichungen- wurde neu gefasst und der aktuellen Fassung der Bekanntmachungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein angepasst, insbesondere was die Bekanntmachungsfristen betrifft.

§ 11 -Verarbeitung personenbezogener Daten-: Hier wurde die gesetzliche Grundlage aus dem Landesdatenschutzgesetz berichtigt.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Heidgraben.

Hagen
1. stellv. Bürgermeister

Anlagen: Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung

Hauptsatzung der Gemeinde Heidgraben (Kreis Pinneberg)

TOP Ö 5

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Heidgraben erlassen:

§ 1

Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

Das Dienstsiegel zeigt das Landeswappen mit der Inschrift „Gemeinde Heidgraben, Kreis Pinneberg“.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 3.000 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 700 € nicht überschritten wird,
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,
 4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000 € nicht übersteigt,
 5. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 8.000 €,
 6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €,
 8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
 9. Abschließende Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach den §§ 33 und 34 BauGB. Bei Vorhaben, die planungsrechtlich Einfluss auf die Gemeinde haben, hat sie oder er sich im Vor-

wege die Zustimmung des Ausschusses für Umweltschutz und Bauleitplanung einzuholen.

10. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben im Außenbereich nach §§ 31, 35 BauGB im Falle einer Verfristung.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22 a AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Moorrege kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

A u s s c h ü s s e	A u f g a b e n g e b i e t
<p>a) Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen</p> <p>5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p>	<p>Förderung der Ansiedlung von Gewerbebetrieben, Vorbereitung des Haushaltsplanes und der Nachtragshaushaltspläne, Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen, Grundstücks-, Miet- und Pachtangelegenheiten, Gebührenhaushalte für Wasserver- und Abwasserentsorgung, Vorbereitung der Stellungnahme zu den Feststellungen der überörtlichen Prüfungen, Feuerwehr- und Personalangelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnung</p>
<p>b) Ausschuss für Bauwesen und Verkehr</p> <p>5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p>	<p>Hoch- und Tiefbau, Verkehrsfragen, Wasserversorgung und Entwässerungsleitungen</p>
<p>c) Ausschuss für Kultur- und Bildungswesen</p> <p>5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter</p>	<p>Schulangelegenheiten, Büchereiwesen, Förderung von Vereinen auf kulturellem Gebiet, Erwachsenenbildung, Gemein-</p>

4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	dechnik
d) Ausschuss für Gesundheit und Sozialwesen 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Gesundheitswesen, Schwesternstation, Altenbetreuung, Sozialwesen, Kindertagesstätte, Trinkwasserqualität
e) Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Belange des Umweltschutzes, Bauleitplanung der Gemeinde und benachbarter Gemeinden, Bauvorhaben im Außenbereich, Zustimmung zur Erteilung von Dispensen, Altlasten, Kleingartenwesen, Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben im Außenbereich nach §§ 31, 35 BauGB (Wenn Verfristung droht, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auch in diesen Fällen vorbehaltlich einer nachträglichen Genehmigung das gemeindliche Einvernehmen erteilen. § 2 Abs. 2 Nr. 10)
f) Ausschuss für Jugend, Sport und Erholung 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Förderung von Sport- und Jugendvereinen, Sport- und Kinderspielplätze mit den baulichen Anlagen, Schaffung von Naherholungseinrichtungen, Ferienerholungsmaßnahmen

- (2) Jede Fraktion kann bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, davon bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (3) Die Entscheidung über das Vorliegen von Ausschließungsgründen in Zweifelsfällen wird gemäß § 22 Abs. 4 der Gemeindeordnung an die Ausschüsse übertragen. Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes wird dabei mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung **kann** eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

(zu beachten: § 82 Abs. 1, § 84 Abs. 1 GO)

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 € sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 € übertragen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 750 €, halten. Ist dem Abschluß eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.500 €, hält.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 3.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich
 - a) in der Uetersener Straße 8 (Gemeindebüro),
 - b) in der Bergstraße 1,
 - c) in der Grenzstraße 31,
 - d) im Kreuzweg 1,
 - e) in der Betonstraße 110,
 - f) im Heideweg 2,

befinden, während einer Dauer von 14 Tagen bekanntgemacht. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes (www.amt-moorrege.de).

- (2) Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt. Bekanntmachungen über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung von Gemeindevertretungen gelten beim Aushang mit Ablauf des Tages, an dem sie an den Bekanntmachungstafeln angeschlagen worden sind, als bewirkt. Der Aushang bleibt bis zum Ablauf der Sitzung verfügbar.
- (3) Die Bekanntmachung im Internet bleibt bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar. Satzungen und Verordnungen bleiben auch nach der Bekanntmachung dauerhaft auf der Homepage bestehen.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auch in dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Datum zu vermerken.
- (5) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschußmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
Heidgraben, den

(LS)

Tesch
Bürgermeister

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 177/2015/HD/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	16.07.2015
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heidgraben	30.07.2015	öffentlich

Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Heidgraben

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund zahlreicher kommunalrechtlicher Änderungen ist eine Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung notwendig. In einer anliegenden Synopse wurden die Änderungen mit der bisherigen Fassung gegenübergestellt und entsprechende Hinweise dazu gegeben, so dass an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet wird.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Heidgraben beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidgraben.

1. stellv. Bürgermeister

Anlagen:

- a) Synopse bisherige Geschäftsordnung der Gemeinde Heidgraben und Entwurf der Neufassung (sich ändernde Absätze)
- b) Entwurf der Neufassung der Geschäftsordnung

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidgraben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidgraben hat auf Grund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein am die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt

Erste Sitzung nach der Neuwahl

§ 1

Erstes Zusammentreten (Konstituierung)

- (1) Die Gemeindevertretung wird zur ersten Sitzung von der bisherigen Bürgermeisterin/dem bisherigen Bürgermeister spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit einberufen (§ 34 GO).
- (2) Die bisherige Bürgermeisterin/der bisherige Bürgermeister erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt sie/er dem ältesten anwesenden Mitglied der Gemeindevertretung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters handhabt das älteste Mitglied der Gemeindevertretung die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 GO).
- (3) Die Gemeindevertretung wählt unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und unter deren/dessen Leitung die Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Dem ältesten Mitglied obliegt es, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Ernennungsurkunde auszuhändigen, sie/ihn zu vereidigen und in ihr/sein Amt einzuführen.
- (4) Die neugewählte Bürgermeisterin/der neugewählte Bürgermeister hat ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter und alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter als Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunden auszuhändigen.

II. Abschnitt

Bürgermeister und Fraktionen

§ 2

Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretungen. Sie/er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie/er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie/er repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird, wenn sie/er verhindert ist, durch ihren/seinen 1. Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch ihren/seinen 2. Stellvertreter vertreten.

§ 3

Fraktionen

- (1) Die Fraktionen teilen zu Beginn der konstituierenden Sitzung der Leiterin/dem Leiter der Versammlung (§ 1 Abs. 2) die Namen der Fraktionsmitglieder, der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter schriftlich oder zu Protokoll mit. Die/der Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärung für die Fraktion ab.
- (2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

III. Abschnitt

Tagesordnung und Teilnahme

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein.
- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen.
- (3) Die Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen. Einladungen erhalten:
Uetersener Nachrichten
- (4) Die Gemeindevertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.

§ 5

Teilnahme

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen.

IV. Abschnitt

Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auszuschließen.
- (3) Tonband- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhaltes sind ohne Einwilligung der Gemeindevertretung unzulässig.

V. Abschnitt

Einwohnerfragestunde Anregungen und Beschwerden, Anfragen

§ 7

Einwohnerfragestunde

- (1) **Während der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse** wird für Einwohnerinnen/Einwohner eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:
 - a) **Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw. die/der Ausschussvorsitzende** informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.
 - b) Im Anschluss daran wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten **der örtlichen Gemeinschaft und zu Beratungsgegenständen** Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten.

§ 8

Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung. Die Einwohnerbefragung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein. An der Einwohnerbefra-

gung können sich nur Personen beteiligen, die an einem von der Gemeindevertretung festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohner verfügten. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig.

- (2) Die Einwohnerbefragung wird in der Form einer örtlichen Bekanntmachung veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Befragung und den Zeitraum, in dem diese durchgeführt wird.
- (3) Jede Einwohnerin/Jeder Einwohner wird schriftlich über die Einwohnerbefragung unterrichtet. Mit der Unterrichtung erhalten die Einwohner/innen einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann. Die Fragen werden durch Beschluss der Gemeindevertretung formuliert und müssen mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Benachrichtigung enthält den Tag, an dem der Fragebogen spätestens der Gemeinde zurückgegeben werden muss, um berücksichtigt zu werden.
- (4) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird durch örtliche Bekanntmachung veröffentlicht.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

Einwohnerinnen/Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden.

Antragstellerinnen/Antragsteller sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von 2 Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

VI. Abschnitt

Beratung und Beschlussfassung

§ 10

Anträge

Anträge der Fraktionen sind bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.

§ 11

Sitzungsablauf

- (1) Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung ausreichend und rechtzeitig über alle wichtigen Verwaltungsentscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörden zu unterrichten. Eine Unterrichtung der Vertretung ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheit bereits in einem Ausschuss der Gemeindevertretung behandelt und in die Sitzungsniederschrift aufgenommen worden ist. Es sei denn, dass die Aufsichtsbehörde die Unterrichtung der Gemeindevertretung ausdrücklich verlangt.

- (2) Als wichtige Angelegenheiten gelten insbesondere:
- a) Wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan der Gemeinde auf der Einnahmen- und Ausgabenseite,
 - b) wesentliche Änderungen in der Personalwirtschaft,
 - c) Betriebsstörungen bzw. wesentliche Veränderungen in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde,
 - d) Klagen gegen die Gemeinde auf dem Gebiete des privaten und öffentlichen Rechts,
 - e) Prüfungsberichte,
 - f) Anwendung der Kommunalaufsichtsmittel nach den §§ 123 – 127 GO.
- (3) Die Unterrichtung soll in der Regel zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht des Bürgermeisters“ erfolgen. Soweit durch die Mitteilungen des Bürgermeisters Angelegenheiten berührt werden, die nach § 6 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, hat der Bürgermeister sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung bekannt zu geben.
- (4) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Änderungsanträge zur Tagesordnung,
 - c) Mitteilungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
 - d) Einwohnerfragestunde,
 - e) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung,
 - f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte,
 - g) Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse
 - h) Schließung der Sitzung.

§ 12

Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss sie/er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Gemeindevertretung kann
- a) die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen, soweit nicht § 28 GO entgegensteht,
 - b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder

- c) Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussertrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
 - (4) Jede Antragstellerin/jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und Schlussertrag stellen.
 - (5) Nach 23.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Gemeindevertreterversammlung, die innerhalb von 14 Tagen stattfinden muss, an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 13

Worterteilung

- (1) Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter, Verwaltungsvertreterinnen / Verwaltungsvertreter und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister durch Handzeichen zu melden.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch keine Sprecherin/kein Sprecher unterbrochen werden.
- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Sprecherin/den Sprecher erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.

§ 14

Ablauf der Abstimmung

- (1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Namentliche Abstimmung findet statt, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter oder eine Fraktion verlangt. Die einzelnen Gemeindevertreter werden dann der Reihe nach aufgerufen und nach ihrer Stellungnahme befragt; die Stimmabgabe wird in die Sitzungsniederschrift aufgenommen. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen o d e r
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 15

Wahlen durch Stimmzettel

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet. Dem Wahlausschuss gehört mindestens ein Mitglied jeder Fraktion an.
- (2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der Name der zu wählenden Bewerberin/des zu wählenden Bewerbers angekreuzt werden kann. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Sie/Er kann ein anderes Mitglied der Gemeindevertretung, die/den Amtsdirektor/in oder eine/einen Verwaltungsvertreter/in mit der Bekanntgabe beauftragen.

§ 16

Sitzungspause

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterbricht die Sitzung in der Regel nach einer Stunde für eine Pause.

VII. Abschnitt

Ordnung in den Sitzungen

§ 17

Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann Rednerinnen/Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (3) Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich zu begründender Einspruch binnen einer Woche erhoben werden. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

VIII. Abschnitt

Sitzungsniederschrift

§ 18

Protokollführer/in

- (1) Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzungen eine Protokollführerin/einen Protokollführer sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, sofern die Protokollführung nicht durch das Amt wahrgenommen wird.
- (2) Die Protokollführerin/der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Sie/er unterstützt die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Sitzungsleitung, soweit nicht vom Amt die Amtsdirektorin /der Amtsdirektor oder eine von ihr beauftragte/ein von ihm beauftragter Mitarbeiterin/Mitarbeiter als Beraterin/Berater der Sitzung beiwohnt.

§ 19

Inhalt der Sitzungsniederschrift

- (1) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter,
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreterinnen/Verwaltungsvertreter, der geladenen sachverständigen Gäste,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Eingaben und Anfragen,
 - g) die Tagesordnung,

- h) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragstellerinnen/Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen,
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
 - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (2) Die Sitzungsniederschrift **soll** innerhalb von **14 Tagen** den Mitgliedern der Gemeindevertretung nach Unterzeichnung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Gemeindevertretung sowie durch den Protokollführer zuzuleiten. Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugehen der Niederschrift schriftlich vorzulegen. Über die Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung.
- (3) Die Einsichtnahme in die Abschriften der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnerinnen/Einwohnern zu gestatten.

IX. Abschnitt

Ausschüsse

§ 20

Ausschüsse

Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:

- a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einberufen.
- b) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden.
- c) Anträge sind über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der Ausschussvorsitzenden bzw. dem Ausschuss-Vorsitzenden einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.
- d) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder der Bürgermeisterin/den Bürgermeister an mehrere Ausschüsse verwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.

X. Abschnitt

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

§ 21

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben der Gemeinde Heidgraben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, werden diese gemäß § 47f der Gemeindeordnung in folgender Weise beteiligt:

- a) Bei Errichtung oder Änderung von sportlichen Einrichtungen (Sporthallen und Sportplätze): Beteiligung der Jugendabteilungen/der Jugendvorstände der örtlichen Sportvereine.
- b) Bei Errichtung oder Änderung von schulischen Einrichtungen (Schulgebäude und Schulhöfe): Beteiligung der Schülervvertretungen oder Umfragen in den Schulklassen. Bei Grundschulen sind keine Schülervvertretungen vorhanden, hier könnten die Kinder befragt werden.
- c) Bei Einrichtung/Änderungen einer Jugendfeuerwehr: Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in den Feuerwehren.
- d) Bei Errichtung oder Änderung von Freizeitstätten (Bäder, Skaterbahnen, Spielplätze, Jugendtreffs, usw.): Durchführung von Umfragen unter den Kindern und Jugendlichen (Wünsche der Betroffenen), Durchführung von Sprechstunden für Kinder und Jugendliche bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.
- e) Durchführung von organisatorischen Maßnahmen (Bauleitplanung bei betr. Einrichtungen, Planung des Geh- und Fahrradwegenetzes, Schülerbeförderung, Änderung von Öffnungszeiten, usw.): Durchführung von Umfragen unter den Kindern und Jugendlichen, Durchführung von Sprechstunden für Kinder und Jugendliche bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

XI. Abschnitt

Mitteilungspflicht

§ 22

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf sie ausüben. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.
- (2) Für nachrückende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter und bürgerliche Ausschussmitglieder gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gibt die Angaben in einer Sitzung der Gemeindevertretung bekannt.

XI. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 23

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§ 24

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

§ 25

Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogenen Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die allein oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (3) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetzes verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.

- (5) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn zur Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, keine Einwendungen erfolgt sind. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschluss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Amtsverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

§ 26

Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom heutigen Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom außer Kraft.

Heidgraben, den

Tesch
Bürgermeister

Synopse bisherige Geschäftsordnung der Gemeinde Heidgraben und Entwurf der Neufassung (sich ändernde Absätze)

§	bisheriger Inhalt	Inhalt lt. neuem Entwurf	Bemerkungen
§ 4 - Tagesordnung	<p>(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen.</p>	<p>(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen.</p>	<p>Der Satz über die Bezeichnung nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte muss aufgrund der Bestimmungen in § 35 GO entfallen.</p>
§ 6 - Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit	<p>(1) Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auszuschließen. Sie ist in folgenden Fällen allgemein ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses der Gemeindevertretung bedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personalangelegenheiten b) Erlass, Stundung und Niederschlagung von Steuern, Abgaben und Entgelten, c) Grundstücksangelegenheiten 	<p>(1) Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auszuschließen.</p> <p>(3) Tonband- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhaltes sind ohne Einwilligung der Gemeindevertretung unzulässig</p>	<p>Grundsätzlicher Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 35 GO nicht mehr möglich, sondern nur in den in § 35 GO genannten Einzelfällen.</p> <p>Aufnahme des Hinweises auf Tonband- und Filmaufnahmen aufgrund der Bestimmungen der GO.</p>

<p>§ 7 - Einwohnerfrage- stunde</p>	<p>(1) Während der Sitzungen der Gemeindevertretung wird für Einwohnerinnen/Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:</p> <p>a) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.</p> <p>b) Nach der Information können zu Beratungsgegenständen Fragen gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen unzulässig.</p> <p>c) Im Anschluss daran wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.</p>	<p>(1) Während der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse wird für Einwohnerinnen/Einwohner eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:</p> <p>a) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw. die/der Ausschussvorsitzende informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.</p> <p>b) Im Anschluss daran wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und zu Beratungsgegenständen Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.</p>	<p>Die Beschränkung der Einwohnerfragestunde auf Einwohner, die älter als 14 Jahre sind, sieht die Gemeindeordnung nicht mehr vor. Es wird empfohlen, aus Gründen der Transparenz auch in den Sitzungen der Ausschüsse eine Einwohnerfragestunde vorzusehen.</p> <p>In den Sitzungen der Ausschüsse ist das Aufgabe der Vorsitzenden</p> <p>Der bisherige Punkt b) kann entfallen und mit ehemals c) zusammengefasst werden. Es gibt keine nichtöffentlichen Sitzungen mehr.</p>
---	--	--	--

<p>§ 8 - Einwohnerbefragung</p>		<p>(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung. Die Einwohnerbefragung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein. An der Einwohnerbefragung können sich nur Personen beteiligen, die an einem von der Gemeindevertretung festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohner verfügten. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig.</p> <p>(2) Die Einwohnerbefragung wird in der Form einer örtlichen Bekanntmachung veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Befragung und den Zeitraum, in dem diese durchgeführt wird.</p> <p>(3) Jede Einwohnerin/Jeder Einwohner wird schriftlich über die Einwohnerbefragung unterrichtet. Mit der Unterrichtung erhalten die Einwohner/innen einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann. Die Fragen werden durch</p>	<p>Das Instrument der Einwohnerbefragung ist 2013 in die Gemeindeordnung aufgenommen worden (§ 16c Abs. 3 Gemeindeordnung). Die Gemeinden sind verpflichtet, in den Geschäftsordnungen der Gemeindevertretungen Regelungen über die Form zu treffen.</p>
-------------------------------------	--	---	--

		<p>Beschluss der Gemeindevertretung formuliert und müssen mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Benachrichtigung enthält den Tag, an dem der Fragebogen spätestens der Gemeinde zurückgegeben werden muss, um berücksichtigt zu werden.</p> <p>(4) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird durch örtliche Bekanntmachung veröffentlicht.</p>	
§ 10 - Anträge	<p>(1) Anträge der Fraktionen sind bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer klarer Form abzufassen und zu begründen.</p> <p>(2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.</p>	<p>Anträge der Fraktionen sind bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer klarer Form abzufassen und zu begründen.</p>	<p>Dieser Absatz ist aufgrund rechtlicher Vorgaben zu streichen.</p>
§ 11 - Sitzungsablauf	<p>(3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p> <p>a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung</p>	<p>(3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p> <p>a) Eröffnung der Sitzung, Feststel-</p>	<p>Anpassung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte und Ergänzung rechtlich notwendiger Punkte.</p>

	<p>der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit</p> <p>b) Einwohnerfragestunde (§ 7)</p> <p>c) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung</p> <p>d) Änderungsanträge (§ 4 Abs. 4 - 6)</p> <p>e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte (Mit Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der aktuellen oder letzten Sitzung gefassten Beschlüsse)</p> <p>f) Schließung der Sitzung</p>	<p>lung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,</p> <p>b) Änderungsanträge zur Tagesordnung,</p> <p>c) Mitteilungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters</p> <p>d) Einwohnerfragestunde,</p> <p>e) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung,</p> <p>f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte,</p> <p>g) Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse</p> <p>h) Schließung der Sitzung.</p>	
§ 15 - Wahlen	(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.	(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Sie/Er kann ein anderes Mitglied der Gemeindevertretung, die/den Amtsdirektor/in oder eine/einen Verwaltungsvertreter/in mit der Bekanntgabe beauftragen.	Zusatz wird vorgeschlagen, da der Bürgermeister selbst von einer Wahl betroffen sein kann.
§ 16 - Sitzungspause (vorher: Rauerpause)	Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterbricht die Sitzung in der Regel nach einer Stunde für eine Raucherpause. Es darf nur außerhalb des Sitzungsraumes geraucht werden.	Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterbricht die Sitzung in der Regel nach einer Stunde.	Der bisherige letzte Satz kann aufgrund rechtlicher Vorgaben entfallen.

<p>§ 19 - Inhalt der Sitzungsniederschrift</p>	<p>(2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.</p> <p>(3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen den Mitgliedern der Gemeindevertretung und den bürgerlichen Mitgliedern aller Ausschüsse zuzuleiten. Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugehen der Niederschrift schriftlich vorzulegen. Über die Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung.</p>	<p>(2) Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von 14 Tagen den Mitgliedern der Gemeindevertretung und den bürgerlichen Mitgliedern aller Ausschüsse zugeleitet werden. Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugehen der Niederschrift schriftlich vorzulegen. Über die Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung.</p>	<p>Dieser Absatz entfällt. Nichtöffentliche Sitzungen gibt es nicht mehr und Inhalte aus nichtöffentlichen Sitzungsteilen sind innerhalb der gesamten Niederschrift zu protokollieren.</p> <p>Änderung in eine Soll-Vorschrift. Laut § 41 GO soll eine Niederschrift nur innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.</p>
<p>§ 20 - Ausschüsse</p>	<p>(1) Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:</p> <p>a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einberufen.</p> <p>b) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden.</p> <p>c) Anträge sind über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der/dem Ausschussvorsitzenden einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung</p>	<p>(1) Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:</p> <p>a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einberufen.</p> <p>b) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden.</p> <p>c) Anträge sind über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der/dem Ausschussvorsitzenden einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung</p>	

	<p>der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.</p> <p>d) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an mehrere Ausschüsse verwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.</p> <p>(2) Der § 6 der Geschäftsordnung gilt nicht für Ausschüsse, die nach der Hauptsatzung nichtöffentlich tagen.</p>	<p>der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.</p> <p>d) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an mehrere Ausschüsse verwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.</p>	<p>Dieser Absatz entfällt aufgrund der Regelung in § 46 Abs. 8 GO (alle Ausschüsse tagen öffentlich).</p>
<p>§ 21 - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p>		<p>Bei Planungen und Vorhaben der Gemeinde Heidgraben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, werden diese gemäß § 47f der Gemeindeordnung in folgender Weise beteiligt:</p> <p>a) Bei Errichtung oder Änderung von sportlichen Einrichtungen (Sporthallen und Sportplätze): Beteiligung der Jugendabteilungen/der Jugendvorstände der örtlichen Sportvereine.</p> <p>b) Bei Errichtung oder Änderung von schulischen Einrichtungen (Schulgebäude und Schulhöfe): Beteiligung der Schülervertretungen oder Umfragen in den Schulklassen. Bei Grundschulen sind keine Schülervertretungen vorhanden, hier könnten</p>	<p>Gemäß § 47f GO hat die Gemeinde geeignete Verfahren zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln. Daraus ergibt sich, dass die Gemeinde das in irgendeiner Form regeln muss. Es wird daher diese Regelung in der Geschäftsordnung vorgeschlagen.</p>

		<p>die Kinder befragt werden.</p> <p>c) Bei Einrichtung/Änderungen einer Jugendfeuerwehr: Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in den Feuerwehren.</p> <p>d) Bei Errichtung oder Änderung von Freizeitstätten (Bäder, Skaterbahnen, Spielplätze, Jugendtreffs, usw.): Durchführung von Umfragen unter den Kindern und Jugendlichen (Wünsche der Betroffenen), Durchführung von Sprechstunden für Kinder und Jugendliche bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.</p> <p>e) Durchführung von organisatorischen Maßnahmen (Bauleitplanung bei betr. Einrichtungen, Planung des Geh- und Fahrradwegenetzes, Schülerbeförderung, Änderung von Öffnungszeiten, usw.): Durchführung von Umfragen unter den Kindern und Jugendlichen, Durchführung von Sprechstunden für Kinder und Jugendliche bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.</p>	
§ 25 - Datenschutz		(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtli-	Dieser Absatz wird auf Empfehlung des ULD Schl-H. und der Konkretisierung der sich für Mitglieder des Amtsausschusses und der

		<p>chen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogenen Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die allein oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begrün-</p>	<p>Ausschüsse ergebenden Pflichten, insbesondere der Verschwiegenheitspflicht, neu aufgenommen.</p>
--	--	---	---

		<p>deten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.</p> <p>(3) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetzes verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.</p> <p>(5) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Be-</p>	
--	--	---	--

		<p>schlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn zur Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, keine Einwendungen erfolgt sind. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Amtsverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.</p>	
--	--	--	--

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0201/2015/HD/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	24.09.2015
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	07.10.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	12.10.2015	öffentlich

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt zum Zweckverband Breitband Südholstein

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Versorgungssituation in der Gemeinde Heidgraben

Im Jahre 2009 wurde eine Bedarfsumfrage zur Breitbandversorgung in der Gemeinde durchgeführt. Das Ergebnis sah damals so aus, dass zwar 74 % der Haushalte über einen DSL-Anschluss verfügen, aber 50 % aller Haushalte höchstens nur 2 Mbit/s erreichen können. 82 % aller Haushalte haben damals den Wunsch geäußert, dass die Gemeinde Heidgraben dringend etwas für die Verbesserung der Breitbandversorgung unternimmt und eine Geschwindigkeit von bis zu 16 Mbit/s zur Verfügung gestellt wird. Durch den Anschluss an die LTE-Versorgung ist nur bedingt und auch nur an wenigen Stellen eine minimale Verbesserung eingetreten. Nach heutigem Standard und im Hinblick auf die Versorgungsziele des Bundes und des Landes ist die Gemeinde weiterhin hochgradig unterversorgt. Die Telekom rüstet in einigen Vorwahlgebieten ihr vorhandenes Netz mit Vectoring auf. Dabei werden die Kabelverzweiger in der Gemeinde mit Glasfaser aufgerüstet. Wann der Vorwahlbereich 04122 an der Reihe ist, wird von der Telekom nicht vermittelt. Diese Technik würde die Gemeinde aber auch nicht wirklich voranbringen. Von Vectoring profitieren wirklich bedeutsam nur die Haushalte in einem Umkreis von 300m zum Kabelverzweiger, da die Leitungen von den Verzweigern in die Haushalte weiterhin in Kupfer verbleiben.

Zweckverband Breitband Südholstein

Als Gründungskommunen haben die Gemeinden Hasloh (Kreis Pinneberg), Heist (Kreis Pinneberg), Holm (Kreis Pinneberg) und Lentförden (Kreis Segeberg) durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 19. Juli 2013 mit Wirkung zum 1. März 2014 einen

wirtschaftlichen Zweckverband errichtet. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Breitband Südholstein“. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven und aktiven (Glasfaser-) Netzes sowie der passiven und aktiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat eine Verbandssatzung beschlossen. Die Satzung enthält Bestimmungen über das Verbandsgebiet, den Sitz, die Aufgaben, die Organe und deren Zuständigkeiten, den Geschäftsgang, die Stimmverteilung, die Finanzierung sowie weitere organisatorische Regelungen. Die Satzung ist beigelegt.

Der Zweckverband hatte sich zunächst das Ziel gesetzt, mit dem azv Südholstein in Verhandlungen zur Übernahme des Breitbandnetzes in den vier Gründungsgemeinden und der Breitband GmbH zu treten. Diese Verhandlungen sind im Juni 2015 ohne Ergebnis beendet worden. Die Aufnahme neuer Verhandlungen ist angedacht.

In ihrer Sitzung am 07.07.2015 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Südholstein beschlossen, unabhängig irgendwelcher weiterer Übernahmeverhandlungen mit dem azv Südholstein, das Verbandsgebiet zu erweitern, um in Gemeinden ohne ausreichende Breitbandversorgung endlich eine Lösung zur Schaffung dieser zu finden. Ziel des Zweckverbandes ist eine leistungs-, bedarfsgerechte und zukunftsfähige Versorgung mit schnellen Internetanschlüssen der Bürger und Unternehmen. Durch die interkommunale Zusammenarbeit und den damit verbundenen Synergien und Effekte steigt die wirtschaftliche Attraktivität des kostenintensiven Breitbandausbaus. Das im Zweckverband entstehende Fachwissen steht allen Mitgliedern gleichsam zur Verfügung. Der Zweckverband versteht sich als technischer und organisatorischer Dienstleister für den Ausbau der benötigten Breitbandinfrastruktur. Dabei erhalten die einzelnen Mitglieder ein Mitspracherecht über den jeweiligen Ausbau ihrer Netze.

Betreibersuche

Der Zweckverband errichtet ausschließlich passive Infrastruktur (Glasfaserkabel, Leerrohre, Schächte, Gehäuse). Für die aktive Technik und die auf dem Netz angebotenen Dienste ist in einer europaweiten Ausschreibung ein Betreiber zu suchen. Hier zählt insbesondere die Größe des angebotenen Netzes. Um die Chancen auf wirtschaftliche Angebote zu erhöhen, ist das Ziel, den künftigen Betreiber neuer Netze in einer gemeinsamen Ausschreibung zu finden. Damit ist sichergestellt, dass der aktive Betrieb auch für größere Telekommunikationsanbieter interessant ist. Das Ausschreibungsverfahren würde durch ein fachkundiges Büro begleitet werden.

Finanzierung

Nach dem Eintritt in den Zweckverband wird eine Einlage zum Stammkapital des Zweckverbandes fällig. Dieses beträgt analog der Gründungsgemeinden 20.000 €. Die Einlage dient vor allem zur Finanzierung erster notwendiger Maßnahmen, wie

Markterkundung, Machbarkeitsstudien und Ausschreibungsverfahren. Der Zweckverband finanziert sich über die einmalig erhobenen Einlagen zum Stammkapital, möglicher Investitionsumlagen der Mitglieder für einzelne Ausbau- und Planungsvorhaben, Fördermittel der Breitbandinitiativen von Bund und Land, Fremdkapital und den zu erwartenden Pachteinnahmen.

Zeitplan

Die Gemeindevertretung Heidgraben hatte in Ihrer Sitzung am 10.12.2012 wie folgt beschlossen:

„Die Gemeindevertretung nimmt die Ausführungen von Bürgermeister Tesch zur Kenntnis und beschließt eine Mitgliedschaft im Zweckverband „Breitband“ zunächst zurückzustellen.“

Herr Tesch hatte in der Sitzung zu diesem Thema Folgendes ausgeführt:

„Die Aufgabe der Breitbandversorgung soll nunmehr für die Mitgliedsgemeinden durch einen eigenen Zweckverband ermöglicht werden. Die Einlage beträgt beim Verband 20.000 €. Bürgermeister Tesch begrüßt die Gründung eines eigenen Verbandes „Breitband“, um auch kleinere Gemeinden mit Breitband zu versorgen. Ein Beitritt zum Zweckverband ist dann zu fassen, wenn eine Befragung der Einwohner durchgeführt würde. Ein kostenloser Anschluss kann den Einwohner erst dann zugesagt werden, wenn mehr als 60 % aller Haushalte sich für eine Versorgung durch den neuen Zweckverband entscheiden.

Die Befragung soll nach einer Einwohnerversammlung durchgeführt werden.“

Der Beitritt zum Zweckverband ist zunächst einmal nicht abhängig von einer Einwohnerbefragung. Dazu sollte das o.a. Votum aus dem Jahre 2009 sowie die nicht abnehmende Nachfrage nach Maßnahmen der Gemeinde ausreichen. Eine Anschlussquote für die Investition in ein Netz wird gefordert sein. Ob diese dann bei 60 % oder höher bzw. niedriger liegen wird, kann jetzt nicht bestimmt werden. Hierzu sind erst Markterkundungen und Machbarkeitsstudien abzuwarten. Eine Einwohnerversammlung ist natürlich jederzeit zu diesem Thema möglich. Gleichwohl ist anzumerken, dass die potenziellen neuen Mitglieder des Zweckverbandes bis Ende Oktober über ihren Beitritt entscheiden sollen und die Verbandsversammlung des Zweckverbandes über die Aufnahme neuer Mitglieder entschieden haben. Anschließend bedarf es der Prüfung durch die Kommunalaufsicht im Innenministerium des Landes. Parallel dazu werden die Vorbereitungen zur Betreibersuche, der Markterkundungen, der Machbarkeitsstudien sowie Finanzierung und Förderung getroffen. Mit dem Einstieg in Umsetzungsplanungen inklusive Technik, notwendige Anschlussquoten, etc. ist dann im Frühjahr 2016 zu rechnen.

Alternativen des Beitritts in den Zweckverband

Verfolgt man politisch das Ziel einer flächendeckenden leistungsstarken Breitbandversorgung, wäre die Alternative zu dem Aufbau eigener kommunaler Infrastruktur die Subvention einzelner Telekommunikationsunternehmen über die Deckung so genannter Wirtschaftlichkeitslücken. Dies führt in der Regel zu einer Monopolstellung eines Anbieters und gegebenenfalls zu einer erneuten Zahlung bei einem weiteren Netzausbau. Wirtschaftlichkeitslücken an Betreiber werden in Schleswig-Holstein

aktuell nicht mehr gefördert. Gleichwohl wird der Zweckverband auf Ebene der passiven Infrastruktur Wettbewerber im Telekommunikationsmarkt mit den damit verbundenen Risiken, z.B.

- Prognostizierte Anschlussraten werden nicht erreicht
- Konkurrenz durch andere Marktteilnehmer
- Betreibersuche bringt nicht die angenommenen Erlöse
- Rechtsänderungen (Förderrecht, EU-Beihilfe, Steuerrecht)
- Finanzierung (Beleihung, Konditionen, Zinsrisiko)
- Fehlendes Durchhaltevermögen für einen langfristigen Aufbau über Mitverlegungen
- Verfügbarkeit und Preisentwicklung bei den Rohrleitungstiefbauunternehmen aufgrund der aktuell sehr hohen Nachfrage.

Diese Risiken wurden erkannt und bewertet und sind aus Sicht der Verwaltung vollumfänglich in die Entscheidungsfindung eingeflossen. Durch ein schrittweises und möglichst bedarfsorientiertes Vorgehen beim Ausbau sowie einem umfassenden Controlling im Zweckverband sind die Risiken zu minimieren. Neben einer rein betriebswirtschaftlichen Betrachtung entstehen durch eine verbesserte Breitbandinfrastruktur positive wirtschaftliche Effekte und eine verbesserte Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zum Beitritt

Zur Aufnahme der Gemeinde Heidgraben in den Zweckverband Breitband Südholstein ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages notwendig. Ein Entwurf dieses Vertrages ist dieser Vorlage beigelegt. Zu den wichtigsten Inhalten werden folgende Erläuterungen gegeben:

§§	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§1</p> <p style="text-align: center;">Verbandsmitgliedschaft</p> <p>(1) Die Gemeinde tritt mit Abschluss dieses Vertrages dem Zweckverband Breitband Südholstein mit Sitz in Moorrege bei.</p> <p>(2) Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Gründung des Zweckverbandes vom 19.07.2013 sowie die Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages.</p> <p>(3) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.</p>	<p>Der Vertrag vom 19.07.2013 beinhaltet den gesamten Zweckverband betreffende Regelungen, z.B. zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, die gleichwohl für die neuen Mitglieder gelten, aber in diesem Vertrag nicht explizit aufgeführt werden müssen. Daher wird der Vertrag Bestandteil dieses Vertrages.</p> <p>Die Verbandssatzung wird nach Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages in Bezug auf das Verbandsgebiet angepasst werden müssen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Finanzielle Ausstattung</p> <p>(1) Der Zweckverband erhebt von den Ver-</p>	<p>Die Aussagen zu einer möglichen Verbandsumlage sind gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über</p>

<p>bandsmitgliedern keine Verbandsumlage, sofern die Eigenkapitalausstattung und laufende Kosten durch Leistungen des Betriebs gewährleistet sind. Sollten die Einnahmen und Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband eine Umlage. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist zu 50 % die Einwohnerzahl und zu 50 % die Gemeindefläche im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl und Gesamtflächenzahl aller Beteiligten. Es ist jeweils der Stand zum 31.12. des Vorjahres zu Grunde zu legen.</p> <p>(2) Die Gemeinde zahlt an den Zweckverband eine Einlage zum Stammkapital in Höhe von 20.000 €. Das Stammkapital betrug bei der Errichtung des Zweckverbandes 80.000,00 Euro.</p>	<p>kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Verbandssatzung des Zweckverbandes zu treffen. Der Inhalt in diesem Vertrag entspricht der der Verbandssatzung. Er wird hier nochmals aufgeführt, da eine andere Bemessung möglich wäre.</p> <p>Die Einlage ist gemäß § 15 Abs. 3 GkZ zu entrichten. Sie entspricht von der Höhe her der der Gründungsgemeinden des Zweckverbandes.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Laufzeit, Kündigungen, Änderungen</p> <p>(1) Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Ausfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.</p> <p>(2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.</p> <p>(3) Sofern ein Ausschreibungs- oder Verhandlungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde, einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung sowie einer vertraglichen Auseinandersetzung über eine eventuelle Rückführung oder Teilrückführung der eingebrachten Einlage zum Stammkapital des Zweckverbandes.</p> <p>(4) Im Fall der Kündigung nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese</p>	<p>Entspricht der gesetzlichen Vorgaben des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG)</p> <p>Es kann passieren, dass z.B. finanzielle Gründe, technische Umstände oder das fehlende Erreichen einer notwendigen Anschlussquote, den Ausbau in der Gemeinde nicht möglich machen. In einem solchen Fall besteht die Möglichkeit, den Zweckverband in einer einfacheren Art und Weise wieder zu verlassen. Über die Rückführung des eingebrachten Stammkapitals ist dann zu verhandeln. Es ist in einem solchen Fall anzunehmen, dass bereits für vorbereitende Maßnahmen und Planungen Mittel aus dieser Einlage aufgebraucht worden sind.</p>

<p>Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 16 der Verbandssatzung (Aufhebung des Zweckverbandes).</p> <p>(5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 3 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.</p> <p>(6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.</p>	<p>Diese Prüfung ist eine Pflicht für den Zweckverband.</p> <p>Die Änderung der Verbandssatzung betrifft hier die Neuregelung des Verbandsgebietes, dann wieder ohne die ausgetretene Gemeinde.</p>
--	---

Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf neben der Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Heidgraben auch der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes.

Finanzierung:

Die Einlage zum Stammkapital in Höhe von 20.000 € wurde zum Haushaltsjahr 2015 bereitgestellt.

Fördermittel durch Dritte:

Der Zweckverband wird zur Planung und Umsetzung sämtliche Fördermöglichkeiten aus den Programmen des Bundes und des Landes beantragen.

Beschlussvorschlag:

a) Die Gemeinde Heidgraben beschließt, Mitglied im Zweckverband Breitband Südholstein zu werden. Dazu wird der Bürgermeister ermächtigt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag über den Beitritt zum Zweckverband in der Fassung des anliegenden Entwurfs abzuschließen.

b) Die Gemeindevertretung Heidgraben beschließt die Bereitstellung der Einlage zum Stammkapital des Zweckverbandes in Höhe von 20.000 €. Die Finanzierung ist durch die Bereitstellung im Haushaltsplan 2015 gesichert.

1. stv. Bürgermeister

Anlagen:

- 1) Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt der Gemeinde Heidgraben zum Zweckverband Breitband Südholstein
- 2) Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung eines Zweckverbandes Breitband Südholstein vom 19.07.2013
- 3) Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Südholstein

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

**Zwischen dem Zweckverband Breitband Südholstein - vertreten durch den
Verbandsvorsteher - im Folgenden „der Zweckverband“ genannt**

und

**der Gemeinde Heidgraben - vertreten durch den Bürgermeister - im Folgenden
„die Gemeinde“ genannt**

wird aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) und § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Südholstein nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom _____ und der Verbandsversammlung vom _____ folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Breitbandversorgung gehört heute zur Daseinsvorsorge. Aufgrund der eminenten Bedeutung für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des ländlichen Raumes und die seiner Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger haben die Gemeinden Hasloh (Kreis Pinneberg), Heist (Kreis Pinneberg), Holm (Kreis Pinneberg) und Lentförden (Kreis Segeberg) den Zweckverband Breitband Südholstein zum 01.04.2014 errichtet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes wurde mit Verfügung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 12. Februar 2014 genehmigt.

§1

Verbandsmitgliedschaft

- (1) Die Gemeinde tritt mit Abschluss dieses Vertrages dem Zweckverband Breitband Südholstein mit Sitz in Moorrege bei.
- (2) Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Gründung des Zweckverbandes vom 19.07.2013 sowie die Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes

nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 2

Finanzielle Ausstattung

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern keine Verbandsumlage, sofern die Eigenkapitalausstattung und laufende Kosten durch Leistungen des Betriebs gewährleistet sind. Sollten die Einnahmen und Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband eine Umlage. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist zu 50 % die Einwohnerzahl und zu 50 % die Gemeindefläche im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl und Gesamtflächenzahl aller Beteiligten. Es ist jeweils der Stand zum 31.12. des Vorjahres zu Grunde zu legen.
- (2) Die Gemeinde zahlt an den Zweckverband eine Einlage zum Stammkapital in Höhe von 20.000 €. Das Stammkapital betrug bei der Errichtung des Zweckverbandes 80.000,00 Euro.

§ 3

Laufzeit, Kündigungen, Änderungen

- (1) Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Ausfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Sofern ein Ausschreibungs- oder Verhandlungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde, einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung sowie einer vertraglichen Auseinandersetzung über eine eventuelle Rückführung oder Teilrückführung der eingebrachten Einlage zum Stammkapital des Zweckverbandes.

- (4) Im Fall der Kündigung nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 16 der Verbandssatzung (Aufhebung des Zweckverbandes).
- (5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 3 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 4

Gegenseitige Unterrichtungspflicht

Es besteht eine gegenseitige Unterrichts- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

§ 5

Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Moorrege, den

Für den Zweckverband:

Für die Gemeinde:

.....

.....

Verbandsvorsteher Jürgen Neumann

Bürgermeister
Udo Tesch

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung eines Zweckverbandes Breitband Südholstein

Aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl.-SH., S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl.-SH. S. 371, 382) in Verbindung mit §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl.-SH, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl.-SH, S. 789), vereinbaren die Gemeinde Hasloh mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.06.2013, die Gemeinde Heist mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.06.2013 die Gemeinde Holm mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.06.2013 und die Gemeinde Lentföhrden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.06.2013, jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Vertragspartner

- (1) Die am Ende des Vertrages bezeichneten Vertragsparteien errichten mit Wirkung vom 01.01.2014 als Gründungsmitglieder einen wirtschaftlichen Zweckverband im Sinne des GkZ als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Breitband Südholstein“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Moorrege.
- (4) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Vertragspartner.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven und aktiven Netzes sowie der passiven und aktiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband – Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen

und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ein Ausbau des jeweiligen Gemeindegebietes grundsätzlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt. Diese werden für jedes Gemeindegebiet einzeln und unabhängig in Abstimmung mit der betroffenen Gemeinde durch die Verbandsversammlung festgelegt.

- (2) Der Zweckverband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas und Wasserversorgung halten.

§ 3

Satzung, Organe

- (1) Die Vertragspartner haben sich auf eine durch den zu gründenden Zweckverband zu erlassende Satzung geeinigt. Die Satzung wird Bestandteil dieses Vertrages (siehe Anlage).
- (2) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung als oberstes Organ und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 4

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Verwaltungsführung

- (1) Der Zweckverband ist überwiegend wirtschaftlich tätig, für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten daher die Vorschriften für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechend (Eigenbetriebsverordnung – EigVO). Die Buchführung und Jahresabschlusserstellung erfolgen nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung.
- (2) Der Zweckverband besitzt keine eigene Verwaltung. Die verwaltungsmäßige Führung erfolgt durch das Amt Moorrege. Zu diesem Zweck schließt der Zweckverband einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 19 a GkZ mit dem Amt Moorrege. Der Zweckverband erstattet dem Amt Moorrege die durch die Verwaltungsführung entstehenden Kosten im Rahmen eines Verwaltungskostenbeitrages. Der Verwaltungskostenbeitrag wird erstmalig nach einjährigem Betrieb des Zweckverbandes festgesetzt. Der Betrag ändert sich darauf künftig in jedem Jahr um den im Haushaltserlass des Innenministers mitgeteilten maximalen Prozentsatz für Personalkosten. Der Verwaltungskostenbeitrag wird je zur Hälfte am 15.2. und 15.11. jeden Jahres fällig.

- (3) Über die kaufmännische und technische Betriebsführung entscheidet der Zweckverband nach Bewertung und Beurteilung der im Gebiet der Vertragspartner bereits erfolgten finanziellen und technischen Maßnahmen zur Errichtung passiver und aktiver Infrastruktur für eine flächendeckende Breitbandversorgung inklusive der Darstellung der dafür errichteten Unternehmensform durch den azv Südholstein. Der Zweckverband nimmt eine Prüfung und Bewertung durch Dritte vor.

§ 5

Finanzielle Ausstattung

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern keine Verbandsumlage, sofern die Eigenkapitalausstattung und laufende Kosten durch Leistungen des Betriebs gewährleistet sind.
- (2) Sollten die Einnahmen und Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen gemeindlichen Verbandsmitgliedern eine Umlage.
- (3) Die Verbandsumlage ist kostendeckend zu bemessen, ihr Maßstab ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.
- (4) Als Stammkapital zahlt jedes Verbandsmitglied dem Zweckverband unmittelbar zur Gründung einen Betrag in Höhe von 20.000,00 Euro. Das Stammkapital beträgt 80.000 Euro.

§ 6

Veröffentlichung

Die Errichtung des Zweckverbandes wird nach den Hinweisen der Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren örtlich bekannt gemacht.

§ 7

Laufzeit, Kündigung, Änderung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2014 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen.

Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages. Näheres regelt die Satzung.

- (3) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt (Salvatorische Klausel).
- (2) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom erteilt.
- (3) Jedes Verbandsmitglied erhält eine Kopie des Vertrages, Originale erhalten die Genehmigungsbehörde, das Innenministerium als Aufsichtsbehörde sowie die Verwaltung des Zweckverbandes.

Moorrege, den 19.07.2013

Gemeinde Hasloh
Der Bürgermeister

(S)

(Brummund)

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

(S)

(Neumann)

Gemeinde Holm
Der Bürgermeister

(S)

(Rißler)

Gemeinde
Lentförden
Der Bürgermeister

(S)

(Specht)

Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Südholstein

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI-SH., S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBI.-SH. S. 72) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI-SH., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013, (GVOBI.-SH S. 72), wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.03.2014 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 14.04.2014 folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Südholstein erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Hasloh (Kreis Pinneberg), Heist (Kreis Pinneberg), Holm (Kreis Pinneberg) und Lentförden (Kreis Segeberg) bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Breitband Südholstein“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Moorrege.
- (4) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Breitband Südholstein“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven und aktiven Netzes sowie der passiven und aktiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband – Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben.

Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes sowie den laufenden Betrieb zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

- (2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.
- (3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen u.a. Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas und Wasserversorgung halten.
- (4) Der Ausbau mit Breitband im Gebiet der Verbandsmitglieder erfolgt grundsätzlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese werden für jedes Gemeindegebiet einzeln und unabhängig in Abstimmung mit der betroffenen Gemeinde durch die Verbandsversammlung festgelegt.

§ 4

Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5
Verbandsversammlung
(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils eine weitere Vertreterin oder Vertreter in die Verbandsversammlung. Jede weitere Vertreterin oder jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6
Einberufung der Verbandsversammlung
(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

- (1) Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 7

Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit übertragenen Aufgaben.
- (2) Zu Ihren oder seinen Aufgaben gehören ferner:
 - Repräsentation des Verbandes
 - Unterrichtung der Einwohner der Verbandsmitglieder über allgemein bedeutsame Angelegenheiten
 - Unterrichtung der Verbandsversammlung
 - Gewährung der Akteneinsicht
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000,00 Euro nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,00 Euro nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, wenn der Gegenstandswert nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten ist und im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasingverträgen, wenn der Gegenstandswert nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten ist und im Einzelfall der monatliche/jährliche Mietzins 2.000,00 €/25.000,00 Euro nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
 6. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, wenn der Gegenstandswert nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten ist und im Einzelfall der jährliche Mietzins 25.000,00 Euro nicht übersteigt,

7. die Einwerbung und Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von 100.000,00 €,
8. Auftragsvergaben, die nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind nach vorhergegangener Ausschreibung nach VOB/VOL/VOF sowie bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Bedingungen und einen Betrag von 25.000,00 Euro übersteigen,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro.

§ 8

Ehrenamtliche Tätigkeit

(zu beachten: §§ 9, 13 GkZ, §§ 24, 33 GO)

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten im Vertretungsfall nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 65 % des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (5) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des oder der zu Vertretenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % der Entschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, gezahlt.
- (6) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten

der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (7) Sind die in Abs. 6 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, höchstens jedoch 40,00 € täglich.
- (8) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 9,00 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (9) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absätze 6 und 7 oder eine Entschädigung nach Absatz 8 dieser Satzung gewährt wird.
- (10) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher oder der Verbandsversammlung schriftlich genehmigt worden ist bzw. Mitglieder zu Sitzungen oder Ortsterminen eingeladen worden sind. Eine Erstattung von Fahrkosten erfolgt jedoch nur, wenn Sitzungen oder Ortstermine außerhalb des Verbandsgebietes stattfinden.
- (11) Eine Erstattung wird nur mit Nachweis und auf Antrag gewährt.
- (12) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält einen monatlichen Pauschalbetrag zur Erstattung des Aufkommens an Fahrtkosten. Zur Erstattung des Aufwandes für dienstliche Kommunikationskosten (Internet, priva-

tes Festnetz, Handy) wird zusätzlich ein Pauschalbetrag erstattet. Beide Pauschalbeträge werden erstmalig durch Beschluss der Verbandsversammlung zum 01.09.2014 festgesetzt und jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit Wirkung zum 01.01. des folgenden Kalenderjahres überprüft.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 10

Verbandsverwaltung und Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung (zu beachten: § 13 GkZ)

- (1) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verwaltung des Amtes Moorreege.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung bedient sich der Zweckverband der Dienste Dritter.

§ 11

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes und Deckung des Finanzbedarfs (zu beachten: § 14, 15, 16 GkZ)

- (1) Der Zweckverband ist überwiegend wirtschaftlich tätig, für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten daher die Vorschriften für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechend (Eigenbetriebsverordnung – EigVO). Die Buchführung und Jahresschlusserstellung erfolgen nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung.
- (2) Der Zweckverband wird in die Breitbandinfrastruktur investieren. Zu diesem Zweck hat er sich, soweit dieses sinnvoll ist, um öffentliche Fördermittel zu bemühen, wobei insbesondere abzuwägen ist, ob die Fördermittel das Projekt inhaltlich fördern und der Aufwand und die inhaltlichen Anpassungen des Projektes an die Voraussetzungen der Förderungen in angemessenen Verhältnis

zu dem damit verbundenen Aufwand stehen. Der Verband hat in jedem Fall zum Zwecke der Finanzierung Kommunalkredite oder andere zinsgünstige Darlehen zu verwenden.

- (3) Zur Deckung seiner aufwandsgleichen und kalkulatorischen Kosten im Rahmen einer möglichen Überlassung des passiven Netzes und der passiven Infrastruktur werden angemessene Entgelte vereinbart, die dem Kostendeckungsprinzip entsprechen.
- (4) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern keine Verbandsumlage, sofern die Eigenkapitalausstattung und laufende Kosten durch Leistungen des Betriebs gewährleistet sind. Sollten die Einnahmen und Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband eine Umlage. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist zu 50 % die Einwohnerzahl und zu 50 % die Gemeindefläche im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl und Gesamtflächenzahl aller Beteiligten. Es ist jeweils der Stand zum 31.12. des Vorjahres zu Grunde zu legen.
- (5) Als Stammkapital zahlen die Verbandsmitglieder dem Zweckverband zur Gründung einen Betrag in Höhe von je 20.000,00 Euro. Das Stammkapital beträgt 80.000,00 Euro.

§ 12

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung (zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. § 29 GO)

- (1) Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind nur rechtsverbindlich, wenn die Verbandsversammlung zustimmt.
- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) oder Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 Euro beziehungsweise bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 Euro hält.

§ 13
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 120.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 12.000,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 14
Änderung der Verbandssatzung
(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 sowie der §§ 3 und 11 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 15
Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
(zu beachten: §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied. Neue Verbandsmitglieder entrichten bei der Aufnahme einen Betrag von 20.000 € zur Stärkung des Stammkapitals.

§ 16
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
und Aufhebung des Zweckverbandes
(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.
- (2) Die Mitgliedschaft kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf Verlangen des Verbandsmitgliedes sofort beendet werden, wenn im Gebiet des Verbandsmitgliedes der Breitbandausbau nicht erfolgen und somit der Verbandszweck nicht erreicht werden kann.
- (3) Mit dem Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten dieses Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

- (4) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn seine Aufgaben erledigt oder entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (5) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.
- (6) Kommt eine Einigung im Zweckverband nicht zustande, ist die Kommunalaufsicht des Innenministeriums einzubeziehen.

§ 17
Veröffentlichung
(zu beachten: § 5 GkZ, BekanntVO)

- (1) Veröffentlichungen des Zweckverbandes erfolgen in den Zeitungen „Pinneberger Tageblatt“, „Wedel-Schulauer-Tageblatt“ und „Umschau“
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Die Verbandssatzung tritt am 07.03.2014 in Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 14.04.2014 erteilt.
- (3) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Moorrege, den 24.04.2014

gez. Neumann

Verbandsvorsteher

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0192/2015/HD/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 15.09.2015
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/911-262

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	07.10.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	15.12.2015	öffentlich

Umschuldung eines Kredites

Sachverhalt:

Zur Finanzierung eines Grunderwerbes wurde im März 2006 ein Darlehensvertrag über 200.000 € mit einem Zinssatz von 3,71 % (festgeschrieben bis zum 30.12.2016) abgeschlossen. Die Darlehensrückzahlung ist in voller Höhe zum 30.12.2016 vereinbart.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung werden keine ausreichenden Mittel für die Rückzahlung in voller Höhe zum 31.12.2016 vorhanden sein. Ohne Erlöse aus Grundstücksverkäufen, unvorhersehbare Steuermehreinnahmen oder drastische Ausgabenreduzierungen kann dieser Kredit nur umgeschuldet werden.

Finanzierung:

Die Verwaltung hat bei dem Kreditgeber die Konditionen für eine Umschuldung nachgefragt. Würde man den Kredit vor Ablauf der Zinsbindungsfrist ablösen, so fallen rund 6.500 € Vorfälligkeitszinsen an. Die bis zum Ablauf der Zinsbindungsfrist zum 30.12.2016 anfallenden Zinsen betragen hingegen rund 9.275 €.

Bei dem Kreditgeber wurden 4 Varianten nachgefragt, mit nachfolgenden Tageskonditionen (15.9.2015):

1. Umschuldung zum 30.10.2015, 10 Jahre Laufzeit und Zinsbindung, Zinssatz 1,47 %
2. Umschuldung zum 30.10.2015, 15 Jahre Laufzeit und Zinsbindung, Zinssatz 2,57 %
3. Forwarddarlehen zum 01.01.2017, 10 Jahre Laufzeit und Zinsbindung, Zinssatz 1,72 %
4. Forwarddarlehen zum 01.01.2017, 15 Jahre Laufzeit und Zinsbindung, Zins-

satz 2,82 %

Die Zusammenstellung der Ergebnisse ist als Anlage beigefügt.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt der Gemeindevertretung den am 30.12.2016 fälligen Kredit in Höhe von 200.000 € wie folgt abzulösen

1. Umschuldung zum 30.10.2015, 10 Jahre Laufzeit und Zinsbindung, Zinssatz 1,47 % und Zahlung von Vorfälligkeitszinsen in Höhe von rund 6.500 €.
2. Umschuldung zum 30.10.2015, 15 Jahre Laufzeit und Zinsbindung, Zinssatz 2,57 % und Zahlung von Vorfälligkeitszinsen in Höhe von rund 6.500 €.
3. Forwarddarlehen zum 01.01.2017, 10 Jahre Laufzeit und Zinsbindung, Zinssatz 1,72 %
4. Forwarddarlehen zum 01.01.2017, 15 Jahre Laufzeit und Zinsbindung, Zinssatz 2,82 %

Hagen

Anlagen: Ergebnisse der Konditionsvarianten zur Umschuldung

Ergebnisse
der Umschuldungsvarianten zur Ablösung eines Kredites in Höhe von 200.000 €

	1)	2)
	Umschuldung zum 30.10.2015, 10 Jahre Laufzeit und Zinsbindung, Zinssatz 1,47 %	Umschuldung zum 30.10.2015, 15 Jahre Laufzeit und Zinsbindung, Zinssatz 2,57 %
Vorfälligkeitszinsen	6.500,00 €	6.500,00 €
Zinsen Gesamtlaufzeit neues Darlehen	14.446,93 €	38.121,67 €
gesamt	20.946,93 €	44.621,67 €

	3)	4)
	Forward- darlehen zum 01.01.2017, 10 Jahre Laufzeit und Zinsbindung, Zinssatz 1,72 %	Forward- darlehen zum 01.01.2017, 15 Jahre Laufzeit und Zinsbindung, Zinssatz 2,82 %
Zinsen Restlaufzeit altes Darlehen	9.275,00 €	9.275,00 €
Zinsen Gesamtlaufzeit neues Darlehen	17.190,44 €	42.989,33 €
gesamt	26.465,44 €	52.264,33 €

	1) + 3)	2) + 4)
Jahrestilgung	20.000,00 €	13.333,33 €

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0191/2015/HD/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 11.09.2015
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	07.10.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	12.10.2015	öffentlich

MarktTreff; hier: Einbau eines Kühlsystems

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Im MarktTreff ist die Raumtemperatur teilweise relativ hoch. Aufgrund dessen gab es nach mehreren Lösungsversuchen am 13.05.2015 eine gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Bauwesen und Verkehr und des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen. Auf der gemeinsamen Sitzung wurde beschlossen, die von Herrn Dr. Ing. Junge vorgeschlagenen Sofortmaßnahmen durchzuführen. Dies beinhaltet die sog. Bypasslösung und die Deaktivierung der Nachtschaltung der Lüftungsanlage. Außerdem wurde beschlossen, ein Klima-Kälte-Bauer soll die Lüftungsanlage begutachten und die Erweiterung hinsichtlich der Kühlmöglichkeit prüfen.

Zwischenzeitlich erfolgte eine Überprüfung. Diese zeigte, dass eine Erweiterung der Lüftungsanlage nicht zielführend ist. Die vorhandene Anlage ist nicht dafür ausgelegt bei einem Einbau eines Kühlregisters die benötigte kalte Luft dem Markt zur Verfügung zu stellen. Stattdessen ist der Einbau einer neuen Kühlung mit mehreren im Markt verteilter Kühlaggregate erörtert worden. Diese Anlage ist in der Lage, die benötigte kühle Zuluft in den Markt zu führen.

Mittlerweile liegen mehrere Vergleichsangebote für den Einbau einer derartigen Lüftungsanlage sowie für den Einbau einer Lüftung im Anlieferungsbereich vor. Das günstigste Angebot beläuft sich auf 21.800 € für Lieferung und Einbau der Anlagen.

Finanzierung:

Bei der Haushaltsstelle 61700.950000 MarktTreff Planungs- und Baukosten stehen noch 16.000 € zur Verfügung. Die restlichen Mittel können in einem Nachtragshaushalt bereitgestellt werden. Hierfür ist in einem Nachtrag der Ansatz der Haushaltsstel-

le 61700.950001 MarktTreff Anbau zu reduzieren und bei der Haushaltsstelle 61700.950000 bereitzustellen. Bei der Haushaltsstelle MarktTreff Anbau stehen momentan noch Mittel in Höhe von 12.000 € zur Verfügung, die nicht mehr benötigt werden.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, den Einbau einer Lüftungsanlage in den MarktTreff vorzunehmen. Die Kosten in Höhe von 21.800 € sind in einem Nachtragshaushalt bereitzustellen.

Egbert Hagen
(1. stv. Bürgermeister)

Anlagen:

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0187/2015/HD/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 09.09.2015
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten der Gemeinde Heidgraben	24.09.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	12.10.2015	öffentlich

Überplanung einer Fläche westlich der Rue de Challes, östlich der Bürgermeister-Tesch-Straße, südlich des Eichenweges; hier: Festlegung des Geltungsbereiches der Bebauungspläne 22 und 23

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung beschloss auf der Sitzung vom 05.03.2015 die Überplanung eines Teilbereiches der o.g. Flächen für die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen. Die Gemeindevertretung änderte den Aufstellungsbeschluss in der Sitzung vom 29.06.2015 ab und erweiterte den zukünftigen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne. Es sollten demnach sämtliche Flächen zwischen der Hauptstraße, der Bürgermeister-Tesch-Straße, des Eichenweges und der Rue de Challes überplant werden.

Daraufhin wurde ein Treffen mit der unteren Forstbehörde und dem Büro Zumholz vereinbart. Der Förster wurde gebeten, die Fläche unmittelbar an der Hauptstraße in Augenscheinnahme zu nehmen und eine Einschätzung zu den Flächen abzugeben. Der Förster stufte die Bäume auf den Flurstücken 184/1, 184/2, 185/1, 186/2, 186/3 und 479/186 der Flur 2 als Wald gemäß § 2 Landeswaldgesetz ein. Er stellte zudem, selbst nach Intervention von Frau Zumholz, eine Waldumwandlung nicht in Aussicht. Aus diesem Grunde kann auf den Flurstücken 184/1, 184/2, 185/1, 186/2, 186/3 und 479/186 der Flur 2 keine Wohnbebauung entstehen.

Die Verwaltung rät daher, von einer Überplanung dieser Flächen Abstand zu nehmen. Stattdessen ist für die nördlich hiervon gelegene Fläche der Flächennutzungsplan zu ändern und die weitere Überplanung durch zwei Bebauungspläne anzustreben. Der Aufstellungsbeschluss ist dahingehend anzupassen. Außerdem ist für die Planung die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung anzustoßen.

Finanzierung:

Die Planungskosten sind in einem Nachtrag bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, für die Flurstücke 184/1, 184/2, 185/1, 186/2, 186/3 und 479/186 der Flur 2 von der Aufstellung eines Bebauungsplanes abzusehen.

Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, für die Flurstücke 165/9 und 275/9 der Flur 2 zwei Bebauungspläne (Nr. 22 südlicher Teil und Nr. 23 nördlicher Teil) aufzustellen. Ziel der Aufstellung ist die Ausweisung eines Wohngebietes. Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen werden die Planungsbüros dn Stadtplanung und Büro Zumholz beauftragt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in Form einer öffentlichen Auslegung erfolgen.

Egbert Hagen
(1. stv. Bürgermeister)

- Anlagen:**
- Anlage 1: Stellungnahme der unteren Forstbehörde
 - Anlage 2: Lageplan der Waldfläche
 - Anlage 3: Lageplan der zukünftig zu überplanenden Fläche
 - Anlage 4: Unterteilung der Bebauungsplangeltungsbereiche

Wiese, Jan-Christian

Betreff: Begehung Heidgraben

Von: Axel.Suersen@llur.landsh.de [<mailto:Axel.Suersen@llur.landsh.de>]

Gesendet: Mittwoch, 2. September 2015 11:20

An: Wiese, Jan-Christian

Betreff: AW: Begehung Heidgraben

Sehr geehrter Herr Wiese,

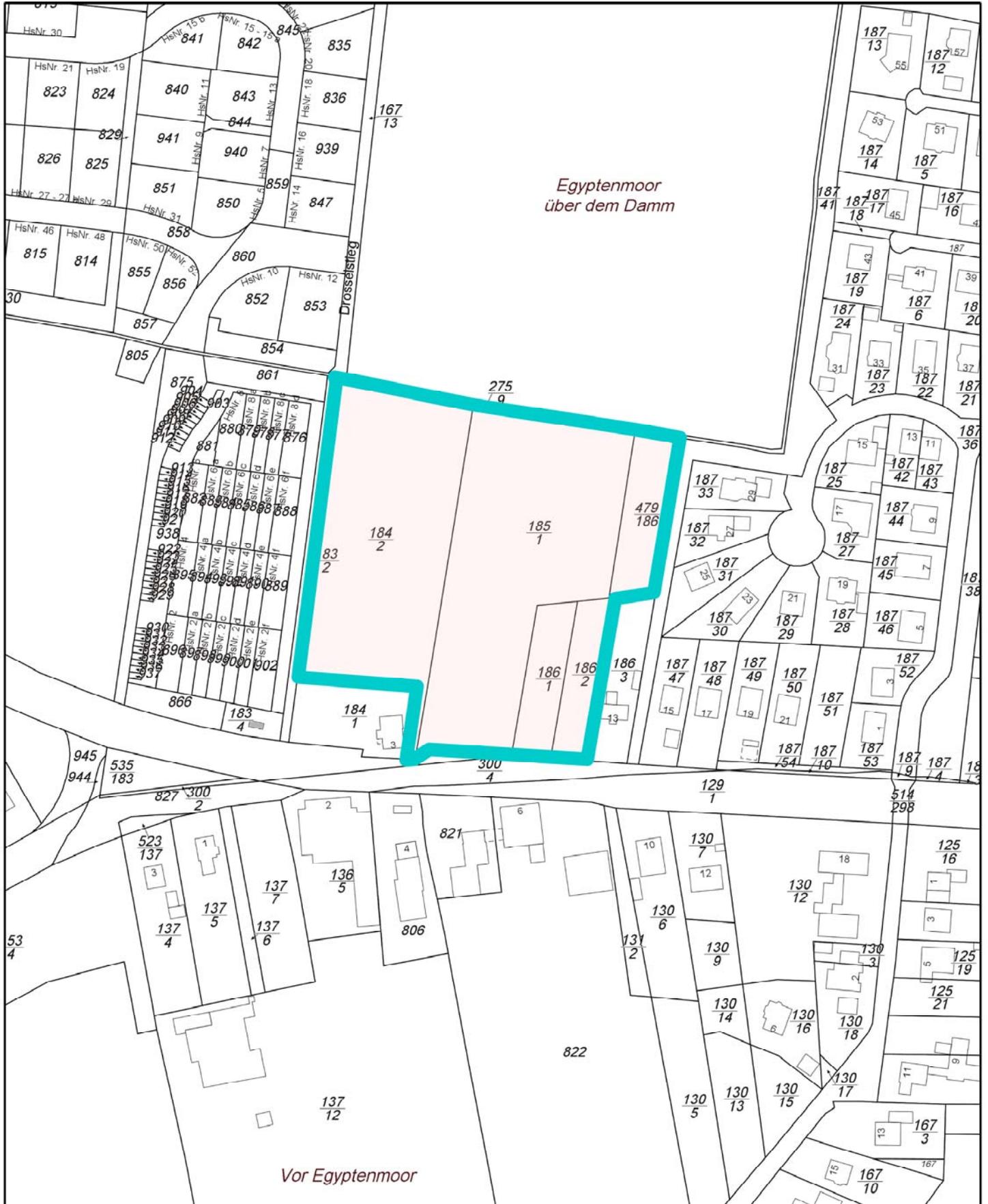
nun komme ich endlich zur Beantwortung Ihrer Fragen:

Zu Lageplan 1: Es handelt sich um eine Waldfläche gem. § 2 Landeswaldgesetz. Eine Waldumwandlungsgenehmigung stelle ich aufgrund des hohen öffentlichen Interesses an der Erhaltung geschlossener, zusammenhängender Waldflächen gerade im besiedelten Bereich nicht in Aussicht.

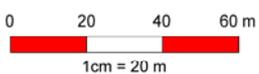
Zu Lageplan 2: dito

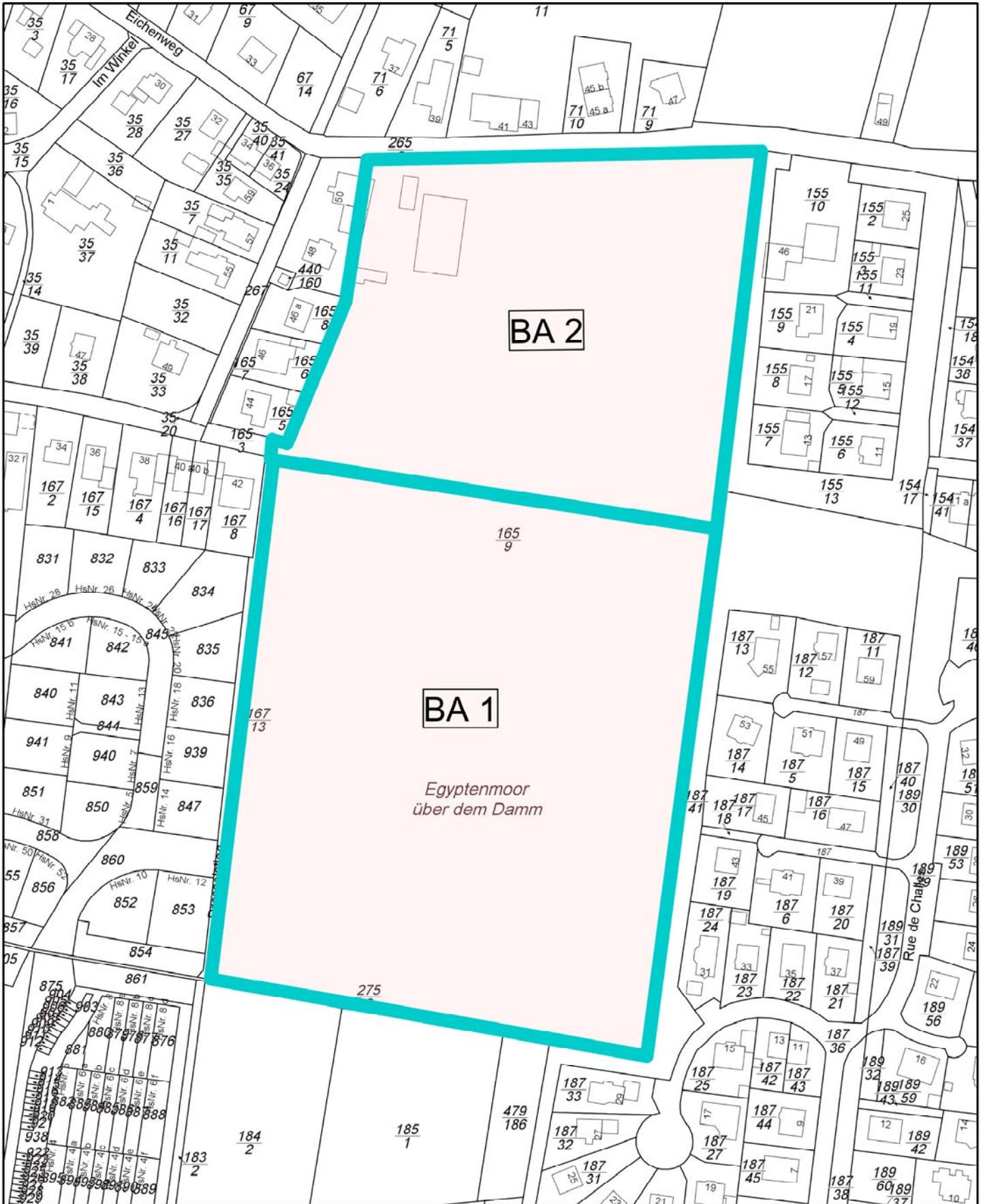
Mit freundlichem Gruß,

Axel Suersen



M 1 : 2000





M 1 : 2000

0 20 40 60 m



1cm = 20 m



Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 186/2015/HD/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 07.09.2015
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten der Gemeinde Heidgraben	24.09.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	12.10.2015	öffentlich

Überplanung einer Fläche westlich der Rue de Challes, östlich der Bürgermeister-Tesch-Straße, südlich des Eichenweges; hier: Festlegung des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung beschloss auf der Sitzung vom 05.03.2015 die Überplanung eines Teilbereiches der o.g. Flächen für die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen. Die Gemeindevertretung änderte den Aufstellungsbeschluss in der Sitzung vom 29.06.2015 ab und erweiterte den zukünftigen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne. Es sollten demnach sämtliche Flächen zwischen der Hauptstraße, der Bürgermeister-Tesch-Straße, des Eichenweges und der Rue de Challes überplant werden.

Daraufhin wurde ein Treffen mit der unteren Forstbehörde und dem Büro Zumholz vereinbart. Der Förster wurde gebeten, die Fläche unmittelbar an der Hauptstraße in Augenscheinnahme zu nehmen und eine Einschätzung zu den Flächen abzugeben. Der Förster stufte die Bäume auf den Flurstücken 184/1, 184/2, 185/1, 186/2, 186/3 und 479/186 der Flur 2 als Wald gemäß § 2 Landeswaldgesetz ein. Er stellte zudem, selbst nach Intervention von Frau Zumholz, eine Waldumwandlung nicht in Aussicht. Aus diesem Grunde kann auf den Flurstücken 184/1, 184/2, 185/1, 186/2, 186/3 und 479/186 der Flur 2 keine Wohnbebauung entstehen.

Die Verwaltung rät daher, von einer Überplanung dieser Flächen Abstand zu nehmen. Stattdessen ist lediglich für die nördlich hiervon gelegene Fläche der Flächennutzungsplan zu ändern und die weitere Überplanung durch zwei Bebauungspläne anzustreben. Der Aufstellungsbeschluss ist dahingehend anzupassen. Außerdem ist für die Planung die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung anzustoßen.

Finanzierung:

Die Planungskosten sind in einem Nachtrag bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, für die Flurstücke 184/1, 184/2, 185/1, 186/2, 186/3 und 479/186 der Flur 2 den Flächennutzungsplan nicht zu ändern.

Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, für die Flurstücke 165/9 und 275/9 der Flur 2 soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Ziel der Aufstellung ist die Ausweisung eines Wohngebietes. Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen werden die Planungsbüros dn Stadtplanung und Büro Zumholz beauftragt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in Form einer öffentlichen Auslegung erfolgen.

Egbert Hagen
(1. stv. Bürgermeister)

- Anlagen:**
- Anlage 1: Stellungnahme der unteren Forstbehörde
 - Anlage 2: Lageplan der Waldfläche
 - Anlage 3: Lageplan der Änderung des Flächennutzungsplanes

Wiese, Jan-Christian

Betreff: Begehung Heidgraben

Von: Axel.Suersen@llur.landsh.de [<mailto:Axel.Suersen@llur.landsh.de>]

Gesendet: Mittwoch, 2. September 2015 11:20

An: Wiese, Jan-Christian

Betreff: AW: Begehung Heidgraben

Sehr geehrter Herr Wiese,

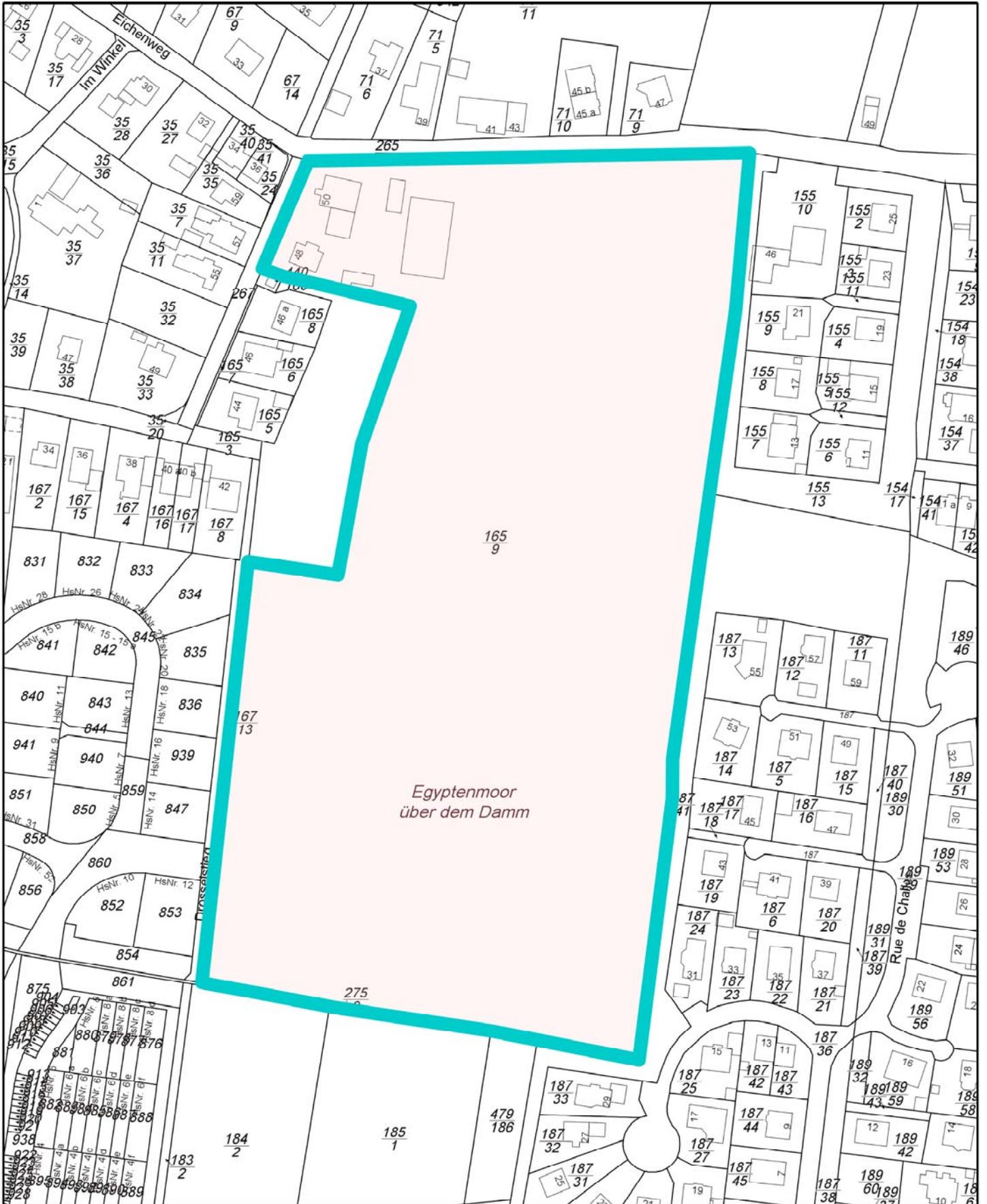
nun komme ich endlich zur Beantwortung Ihrer Fragen:

Zu Lageplan 1: Es handelt sich um eine Waldfläche gem. § 2 Landeswaldgesetz. Eine Waldumwandlungsgenehmigung stelle ich aufgrund des hohen öffentlichen Interesses an der Erhaltung geschlossener, zusammenhängender Waldflächen gerade im besiedelten Bereich nicht in Aussicht.

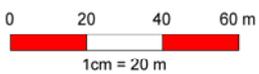
Zu Lageplan 2: dito

Mit freundlichem Gruß,

Axel Suersen



M 1 : 2000



Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0195/2015/HD/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 21.09.2015
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten der Gemeinde Heidgraben	24.09.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	12.10.2015	öffentlich

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6; hier: Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Privatperson möchte auf der in der Anlage dargestellten Fläche Hauptstraße 33 ein Mehrfamilienwohnhaus errichten und zur Unterbringung von Flüchtlingen bereit stellen. Momentan ist die Fläche von dem Bebauungsplan Nr. 6 als Gewerbegebiet überplant. Dieser erlaubt nicht einmal die ausnahmsweise Zulassung von Anlagen für soziale Zwecke.

Der Bebauungsplan Nr. 6 kann jedoch dahingehend geändert, dass ein Teilbereich im südwestlichen Plangeltungsbereich als Mischgebiet ausgewiesen wird. Innerhalb eines Mischgebietes können grundsätzlich Mehrfamilienhäuser errichtet werden. Aus diesem Grunde sollte der Bebauungsplan geändert werden.

Finanzierung:

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens können in einem städtebaulichen Vertrag der Privatperson auferlegt werden. Anderenfalls sind entsprechende Mittel im Haushalt 2016 einzustellen. Die Höhe der Kosten können erst nach Einholung von Angeboten der Planungsbüros beziffert werden.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

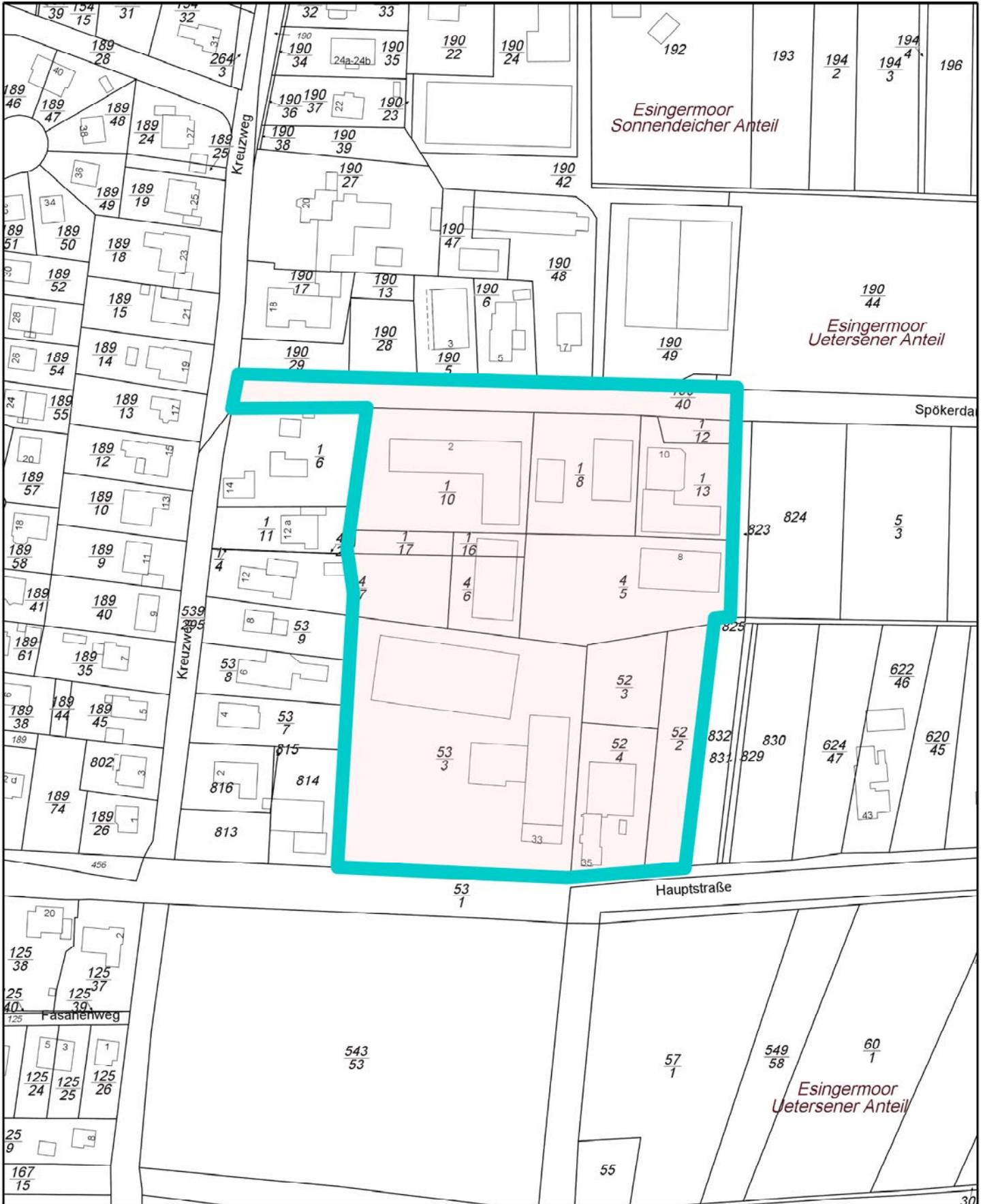
Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, den Bebauungsplan Nr. 6 zwischen Hauptstraße und Spökerdamm, östlich des Kreuzweges für eine Teilfläche im südwestlichen

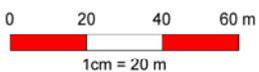
Plangeltungsbereich gemäß beiliegendem Lageplan zu ändern und den Teilbereich in ein Mischgebiet umzuwandeln.

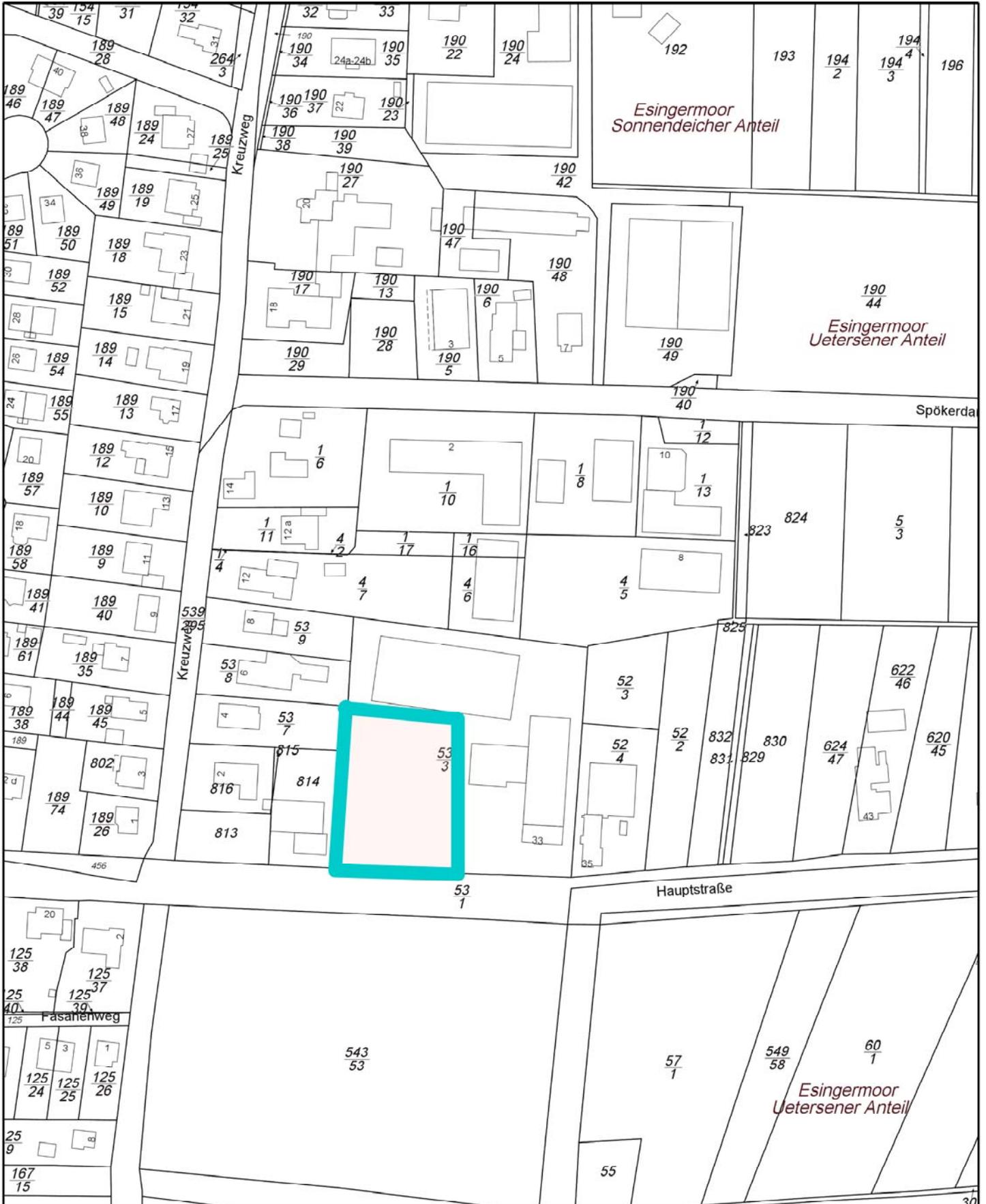
Egbert Hagen
(1. Stv. Bürgermeister)

Anlagen: - Lageplan samt Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 und möglichem Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6



M 1 : 2000





M 1 : 2000

